

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (RLGR)

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
1995

Die Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 14.05.2009.

Bearbeitungsstand: **06.04.2023**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

**Direktion Raumwirtschaft
Bereich Land- und Forstwirtschaft, VIS**

Ansprechperson:
DIⁿ Christina Mayer
Tel.: +43 1 711 28-7108
E-Mail: christina.mayer@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	7
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	7
1.1.1 Ziel und Zweck	7
1.1.2 Geschichte	7
1.2 Auftraggeber:innen	7
1.3 Nutzer:innen	8
1.4 Rechtsgrundlage(n)	8
2 Konzeption und Erstellung	9
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	9
2.1.1 Gegenstand der Statistik	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	12
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	15
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	17
2.1.5 Erhebungsform	18
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe	18
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung	18
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)	18
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung	18
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	18
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	30
2.1.12 Regionale Gliederung	30
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	30
2.2.1 Datenerfassung	30
2.2.2 Signierung (Codierung)	30
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen	30
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	31
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)	31
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	31
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	45
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	45
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	45
2.3.2 Endgültige Ergebnisse	46
2.3.3 Revisionen	46
2.3.4 Publikationsmedien	46
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	47

3	Qualität	47
3.1	Relevanz	47
3.2	Genauigkeit	47
3.2.1	Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität	49
3.2.2	Nicht-stichprobenbedingte Effekte	49
3.3	Aktualität und Rechtzeitigkeit	50
3.4	Vergleichbarkeit	50
3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit	51
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit	51
3.4.3	Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien.....	52
3.5	Kohärenz	52
4	Ausblick	53
5	Abkürzungsverzeichnis	54
6	Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	55
7	Anlagen	56

Executive Summary

Die regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) stellt ökonomische Daten für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich auf Ebene der Bundesländer zur Verfügung und bildet damit eine wichtige Ergänzung zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Bundesebene (LGR).

Die RLGR ist seit 2023 Teil des verpflichtenden EU-Lieferprogramms für die LGR. Rechtliche Grundlage bildet die [Verordnung \(EG\) Nr. 138/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft idGF. Die RLGR basiert demnach auf europaweit einheitlichen Konzepten und Regeln.

Die Ergebnisse der RLGR dienen auch als Grundlage für Berechnungen im Rahmen der regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (RGR).

Beobachtungsbereich der RLGR ist der **Wirtschaftsbereich Landwirtschaft**. Dieser weist gegenüber dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich im Kontenrahmen der regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einige Unterschiede auf. Definiert wird der Erfassungsbereich der RLGR anhand der für die nationale LGR gültigen Liste charakteristischer landwirtschaftlicher Tätigkeiten und charakteristischer Einheiten. Grundsätzlich umfasst der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich einer Region diejenigen Einheiten (landwirtschaftlichen Betriebe), die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und deren Standort sich in der Region befindet.

Die **Kontensequenz** der RLGR umfasst folgende Konten, welche gemäß dem Lieferprogramm von Eurostat zu laufenden Preisen (nominell) auszuweisen sind (siehe auch Übersicht 1):

- **Produktionskonto** (Produktionswert, Vorleistungen, Wertschöpfung);
- **Einkommensentstehungskonto** (Nettobetriebsüberschuss/Selbständigeneinkommen);
- **Unternehmensgewinnkonto** (Nettounternehmensgewinn) sowie
- **Teile des Vermögensbildungskontos** (Investitionen, Vorratsveränderungen, Vermögenstransfers).

Zentrale **Datenquellen** für die RLGR sind neben den landwirtschaftlichen Produktionsstatistiken bzw. der Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise die Ergebnisse der freiwillig buchführenden Betriebe für den Grünen Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Bei den Berechnungen werden – soweit möglich – „Originärdaten“ eingesetzt (Bottom-up-Verfahren). Bei einigen Positionen können die regionalen Daten jedoch nur anhand der Verteilung der entsprechenden Bundeswerte nach einer Schlüsselgröße (Top-down-Verfahren) abgeleitet werden.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Hauptveröffentlichungstermin der RLGR ist Ende September (bis 2022: Oktober) des Folgejahres, wobei die Daten der RLGR mit den im Juli des gleichen Jahres publizierten Daten der nationalen LGR konsistent sind.

Übersicht 1: Eurostat-Lieferprogramm zur regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

Produktionskonto	Einkommensentstehungskonto
Produktionswert - Vorleistungen = Bruttowertschöpfung - Abschreibungen = Nettowertschöpfung	Nettowertschöpfung - Sonstige Produktionsabgaben + Sonstige Subventionen = Nettowertschöpfung zu Faktorkosten (Faktoreinkommen) - Arbeitnehmer:innenentgelt = Nettobetriebsüberschuss/ Nettoselbständigeneinkommen
Unternehmensgewinnkonto	Teile des Vermögensbildungskontos
Nettobetriebsüberschuss/ Nettoselbständigeneinkommen + Empfangene Zinsen - Gezahlte Zinsen - Gezahlte Pachten = Nettoundernehmensgewinn	Brutto-/Nettoanlageinvestitionen Vorratsveränderungen Empfangene Vermögenstransfers

Die gegenständliche Dokumentation geht einerseits auf die spezifischen Aspekte der Regionalisierung der LGR ein. Gleichzeitig werden auch die generellen Konzepte, wie sie sowohl für die nationale als auch für die regionale LGR gültig sind, überblicksmäßig dargestellt. Ausführlichere Informationen über die Konzepte und Definitionen der LGR allgemein sowie bezüglich der Methodik für die nationale Rechnung können in der [Standard-Dokumentation zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung \(LGR\)](#) nachgelesen werden.

Bedingt durch die vorgegebene Struktur sind einzelne Aspekte im vorliegenden Bericht mehrfach angeführt, um Erläuterungen in Unterkapiteln im notwendigen Kontext vornehmen zu können.

Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses • Ermittlung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit
Grundgesamtheit	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, wobei gegenüber der Definition des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs im Rahmen der regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Abweichungen bestehen • Basiseinheit: landwirtschaftlicher Betrieb
Statistiktyp	Gesamtrechnung
Datenquellen/Erhebungsform	<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Produktionsstatistiken (Ernteerhebung, Viehbestandserhebungen, Schlachtungsstatistiken, etc.) • Agrarpreisstatistiken (land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise, Agrarpreisindizes) und sonstige Agrarstatistiken (Agrarstrukturhebung, Erhebung der Erwerbsobstanlagen, Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung, etc.) • Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe • Daten anderer Institutionen (AMA, BML, BAB, QGV) • sonstige Statistiken
Berichtszeitraum	Kalenderjahr
Periodizität	jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	trifft nicht zu
Zentrale Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 306/2005, Verordnung (EG) Nr. 909/2006, Verordnung (EG) Nr. 212/2008, Verordnung (EU) Nr. 1350/2013, delegierte Verordnung (EU) 2019/280 sowie Verordnung (EU) 2022/590. • Vereinbarung zwischen dem BML (im eigenen Auftrag und im Auftrag der Bundesländer) und STAT
Tiefste regionale Gliederung	Bundesländerebene (NUTS 2)
Verfügbarkeit der Ergebnisse	<p>Pflanzliche und tierische Produktionswerte (Vorschätzung): April t+1 Landwirtschaftliche Produktionswerte (semi-definitiv): Juli t+1 Sämtliche Positionen der RLGR (semi-definitiv): September (bis 2022: Oktober) t+1</p> <p>Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für das darauf folgende Jahr erfolgen üblicherweise Revisionen des vorhergehenden Berichtsjahres.</p>
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> • Die Daten der RLGR dienen auch als Grundlage für die Darstellung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs im Rahmen der regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Aufgrund bestimmter konzeptioneller Unterschiede müssen die Daten der RLGR für RGR-Zwecke allerdings gewissen Adaptierungen unterzogen werden. • Da die regionalen Daten im Unterschied zur nationalen LGR nicht mehrmals jährlich aktualisiert werden, kann es zu Abweichungen gegenüber den aktuellen LGR-Ergebnissen auf Bundesebene kommen.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Ziel und Zweck

Die regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung stellt ökonomische Kenngrößen für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft auf Bundesländerebene bereit. Sie zeigt regionale Disparitäten auf und liefert Informationen über die regionalen Beiträge zu Produktionswert und Wertschöpfung der heimischen Landwirtschaft. Die RLGR bildet eine Entscheidungs- und Planungsgrundlage für die Bundesländer, den Bund und die Europäische Union bzw. fließen ihre Ergebnisse auch in die regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

Geschichte

Bis zum Jahr 1999 wurde die land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) erstellt. Neben nationalen Ergebnissen wurden auch Bundesländerdaten für die Endproduktion, Vorleistungen, Bruttowertschöpfung und Subventionen (nominell) berechnet.

Im Jahr 2000 vollzog sich ein institutioneller Wechsel vom WIFO zur Statistik Austria, welche seither für diesen Statistikbereich verantwortlich zeichnet. Die Arbeiten konzentrierten sich zunächst auf die nationale landwirtschaftliche Gesamtrechnung. Dabei galt es, das neue System der land- und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97 umzusetzen, das infolge der Überarbeitung des Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (SNA 1993) sowie des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) entwickelt worden war. Gleichzeitig erfolgten erstmals getrennte Berechnungen für die Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft.

Im Jahr 2003 wurde schließlich auch eine Bundesländerrechnung nach der neuen Methodik erstellt. Im Zuge dessen erfolgten Rückrechnungen bis zum Jahr 1995. Bedingt durch Revisionen in der nationalen LGR sowie durch methodische Weiterentwicklungen auch auf europäischer Ebene wurden die Zeitreihen seither wiederholt überarbeitet, u. a. infolge der Implementierung der überarbeiteten Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten NACE Rev. 2 im Jahr 2011 (vorbehaltlich konzeptioneller Abweichungen, die in der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF festgelegt sind) sowie der Umstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf das revidierte Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 2010 im Jahr 2014 (vgl. Eurostat 2014).

Die Bereitstellung von Daten der RLGR an die Europäische Union erfolgte bis 2022 auf der Grundlage einer informellen Vereinbarung. Seit 2023 ist die RLGR Teil des verpflichtenden EU-Lieferprogramms zur LGR.

1.2 Auftraggeber:innen

Ämter der Landesregierungen, BML.

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB)

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlage

Vereinbarung über die Erstellung einer land- und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung nach Bundesländern zwischen dem BML (im eigenen Auftrag sowie im Auftrag der Bundesländer) und Statistik Austria

Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene

LGR-Verordnung: [Verordnung \(EG\) Nr. 138/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft ABI L33 vom 05.02.2004; zuletzt geändert durch [Verordnung \(EU\) 2022/590](#): Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 138/2004 im Hinblick auf die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung.

Die LGR-Verordnung enthält als Anhang I die Methodik, die für die Erstellung der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (inkl. landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz) für Zwecke der Gemeinschaft sowie für die Übermittlung von Daten an die Europäische Union zu verwenden ist und in Anhang II das Übermittlungsprogramm für die Daten der LGR (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

VGR-Relevanz

Verordnung (EU) Nr. 549/2013: Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

Methodische Grundlage für die Erstellung der RLGR bildet Anhang I der Vo(EG) Nr. 138/2004 idgF, welcher die grundlegenden Konzepte, Definitionen und Buchungsregeln für die Erstellung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung enthält. Das im Jahr 2000 erschienene Handbuch zur Land- und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97 (Rev.1.1) (vgl. Eurostat 2000), in welchem sich ebenfalls spezifische Anleitungen für die RLGR finden, ist teilweise veraltet und wird derzeit einer Aktualisierung unterzogen.

2.1.1 Gegenstand der Statistik

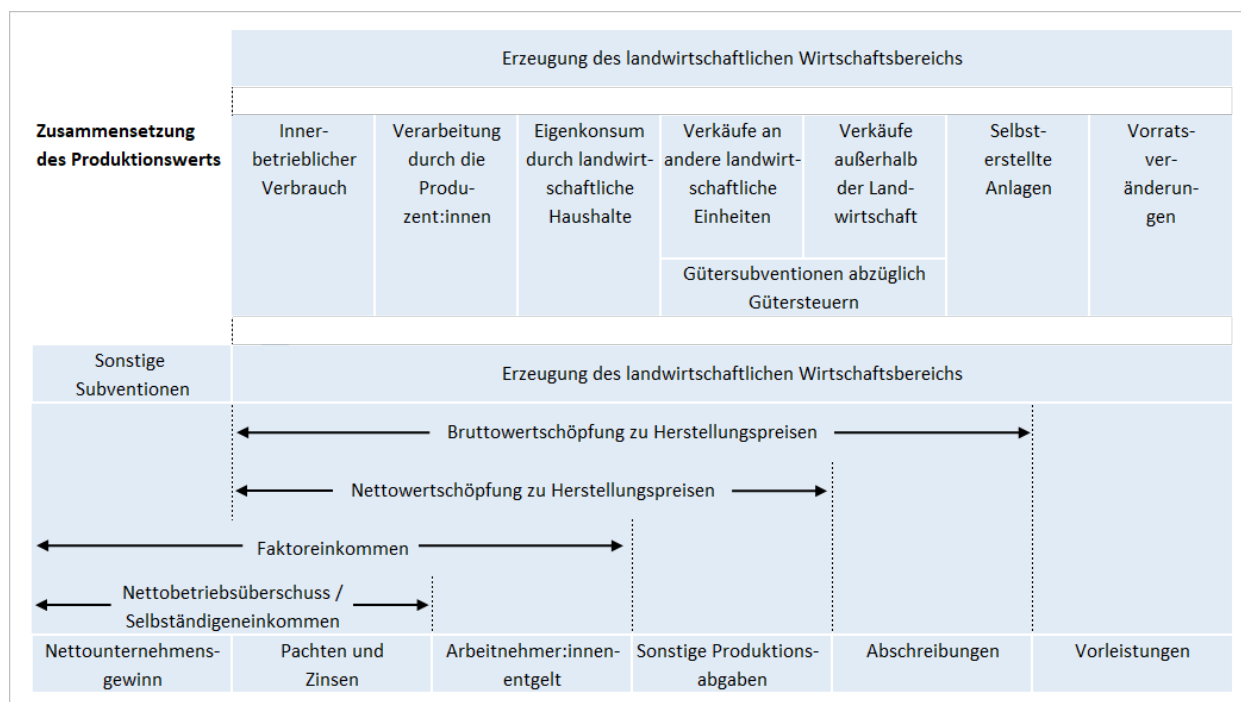
Bei der regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt es sich um die regionalisierte Darstellung der nationalen LGR, d. h. sie beschreibt den Produktionsprozess (Wertschöpfung) sowie die Entstehung der Primäreinkommen¹ des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs auf Ebene der Bundesländer (siehe Übersicht 2). Zudem werden Informationen zur Vermögensbildung erfasst. Dies erfolgt im Rahmen der folgenden Kontensequenz:²

- Produktionskonto;
- Einkommensentstehungskonto;
- Unternehmensgewinnkonto sowie
- Vermögensbildungskonto (wobei nur einzelne Elemente dieses Kontos erstellt werden; siehe auch Übersicht 3).

¹ „Primäreinkommen“ ist das Einkommen, das gebietsansässige Einheiten aufgrund ihrer unmittelbaren Teilnahme am Produktionsprozess erhalten, sowie das Einkommen, das der:die Eigentümer:in eines Vermögenswertes oder einer natürlichen Ressource als Gegenleistung dafür erhält, dass er:sie einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder die natürliche Ressource zur Verfügung stellt (ESVG 2010, 8.22).

² Die vollständige Kontenabfolge des ESVG 2010, welche aus Konten für die laufenden Transaktionen, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen besteht, wird nur für institutionelle Einheiten und Sektoren berechnet.

Übersicht 2: Entstehung von Wertschöpfung und Primäreinkommen im landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich gemäß dem Schema der regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung



Quelle: Schweizer Bundesamt für Statistik in Bundesamt für Landwirtschaft (2006, A11).

Das **Produktionskonto** stellt den Produktionsprozess von Waren und Dienstleistungen in der Landwirtschaft in monetären Größen dar. Es enthält auf der Aufkommenseite den Produktionswert und auf der Verwendungsseite die Vorleistungen. Sein Saldo misst die Wertschöpfung des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft.

Das **Einkommensentstehungskonto** bildet die Entstehung von Einkommen im Produktionsprozess sowie Verteilungstransaktionen³, die unmittelbar mit dem Produktionsprozess zusammenhängen, ab. Es beschreibt die Verteilung der Wertschöpfung auf das Arbeitnehmer:innenentgelt und die sonstigen Produktionsabgaben abzüglich der sonstigen Subventionen. Der Saldo wird als „Betriebsüberschuss“ oder „Selbständigeneinkommen“ (im Fall von den dem Sektor Private Haushalte angehörenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) bezeichnet. Im letzteren Fall enthält er auch einen Bestandteil, bei dem es sich um die Vergütung für die von dem:der Eigentümer:in oder von Mitgliedern seiner:ihrer Familie geleistete Arbeit handelt.

³ Verteilungstransaktionen umfassen die Verteilung der Wertschöpfung auf Arbeit, Kapital und den Staat sowie die Umverteilung von Einkommen und Vermögen (ESVG 2010, 4.01).

Übersicht 3: Kontensystem der regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

TRANSAKTIONEN					
VERWENDUNG		AUFKOMMEN			
Produktionskonto					
P.2	Vorleistungen	50	P.1 Erzeugung	100	
B.1g	Bruttowertschöpfung	50			
P.51c	Abschreibungen	10	B.1g Bruttowertschöpfung	50	
B.1n	Nettowertschöpfung	40			
Einkommensentstehungskonto					
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	5	B.1n Nettowertschöpfung	40	
	<i>Faktoreinkommen</i>	45	D.39 Sonstige Subventionen	10	
D.1	Arbeitnehmer:innenentgelt	10	<i>Faktoreinkommen</i>	45	
B.2n /	Nettobetriebsüberschuss /	35			
B.3n	Nettoselbständigeneinkommen				
Unternehmensgewinnkonto					
D.41	Zinsen (gezahlte)	10	B.2n /	Nettobetriebsüberschuss /	35
			B.3n	Nettoselbständigeneinkommen	
D.45	Pachten (gezahlte)	5	D.41	Zinsen (empfangene)	1
B.4n	Nettounternehmensgewinn	21			
VERMÖGENSÄNDERUNG					
VERÄNDERUNG DER AKTIVA		VERÄNDERUNG DER PASSIVA			
Elemente des Vermögensbildungskontos					
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	100	D.9r	Vermögenstransfers (empfangene)	10
P.51c	Abschreibungen	10	<i>Das Sparen (netto) und die Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögensübertragung werden nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>		
P.52	Vorratsveränderungen	5			
<i>Der Finanzierungssaldo wird nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>					

Gemäß dem ESVG sind für örtliche fachliche Einheiten (siehe Definition im Abschnitt 2.1.2) bzw. Wirtschaftsbereiche keine vollständigen Kontensysteme aufzustellen, da fachliche Einheiten in der Regel weder Eigentümerinnen von Waren oder Vermögenswerten sind noch Einkommen empfangen oder zahlen. Unter Berücksichtigung der Sonderrolle des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft ist es jedoch möglich, neben dem Produktions- bzw. dem Einkommensentstehungskonto zwei weitere Konten – zumindest teilweise – zu erstellen, sofern die entsprechenden Stromgrößen eindeutig zuordenbar sind. Demnach werden im Rahmen der RLGR auch das Unternehmensgewinnkonto sowie Teile des Vermögensbildungskontos erstellt.

Das **Unternehmensgewinnkonto** ermöglicht den Übergang vom Betriebsüberschuss bzw. Selbständigeneinkommen zum Nettoeinkommen aus Unternehmer:innentätigkeit („Nettounternehmensgewinn“), welches dem Primäreinkommen aus dem Produktionsprozess entspricht. In diesem Konto werden gezahlte Pachten und Zinsen sowie empfangene Zinsen verbucht. Obwohl der Nettounternehmensgewinn in der Regel nicht für Wirtschaftsbereiche berechnet wird, kann er für den landwirtschaftlichen Produktionsbereich ermittelt werden, da Zinsen und Pachten geschätzt werden können.

Das **Vermögensbildungskonto** zählt zu den Vermögensänderungskonten. Dabei handelt es sich um Stromkonten, in denen die Veränderungen der Aktiva, der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens dargestellt werden. Im Vermögensbildungskonto wird gezeigt, wie der Nettozugang an Vermögensgütern (Bruttoinvestitionen abzüglich Abschreibungen sowie Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern) aus eigenen Mitteln (=Sparen), Vermögenstransfers (empfangene abzüglich geleistete) sowie aus fremden Mitteln (Finanzierungssaldo) finanziert wird. Im Rahmen der RLGR ist es nicht möglich, ein vollständiges Vermögensbildungskonto zu erstellen, da bestimmte Positionen (z. B. das Nettosparen) für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft nicht ermittelt werden können. Bestimmte Stromgrößen lassen sich jedoch eindeutig zuordnen, und so werden zumindest Teile des Vermögensbildungskontos erstellt, um zusätzliche Informationen über die Wirtschafts- und Vermögenslage des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs zu gewinnen. Bei den berechneten Positionen handelt es sich um die Brutto- bzw. Nettoanlageinvestitionen sowie die Vorratsveränderungen auf der Aktivseite und die empfangenen Vermögenstransfers auf der Passivseite des Kontos.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwenden je nach Analysezweck unterschiedliche statistische Einheiten zur Aufgliederung der Volkswirtschaft: institutionelle Einheiten (welche zu institutionellen Sektoren zusammengefasst werden), örtliche fachliche Einheiten (Wirtschaftsbereiche) und homogene Produktionseinheiten (homogene Produktionsbereiche). Für die Analyse von Produktionsprozessen müssen Darstellungseinheiten gewählt werden, welche die technisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge verdeutlichen und örtliche Tätigkeiten widerspiegeln. Dafür werden Einheitlichen wie die **örtliche fachliche Einheit (örtliche FE)** benötigt. Die fachliche Einheit – in Österreich lautet die dafür gebräuchliche Bezeichnung „Betrieb“ – fasst innerhalb einer institutionellen Einheit sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Produktionstätigkeit auf der vierstelligen Ebene (Klasse) der Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2) beitragen. Die örtliche fachliche Einheit ist der Teil einer fachlichen Einheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet (Arbeitsstätte).

Der LGR und damit der RLGR liegen als Basiseinheit die örtliche FE bzw. das Konzept des **Wirtschaftsbereichs** zugrunde. Allerdings weicht die Definition des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft im Rahmen der LGR/RLGR von jener der VGR/RGR ab. So erfolgt die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Produktionsbereichs in der LGR/RLGR anhand von Tätigkeiten und Einheiten, die von der Eurostat-Arbeitsgruppe zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung als charakteristisch für die Landwirtschaft eingestuft wurden.

Übersicht 4 gibt einen groben Überblick über die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs im Rahmen der LGR.

Übersicht 4: Abgrenzung des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft in der LGR/RLGR

Einheiten \ Tätigkeiten	Erzeugung landwirtschaftl. Güter		Erzeugung landwirtschaftl. Dienstleistungen		Nichtlandwirtschaftl. Nebentätigkeiten	
	Pflanzliche Erzeugung	Tierische Erzeugung	Landw. Lohnarbeiten	Nicht auf der landw. Erzeuger:innenstufe	Nicht trennbar	Trennbar
Landwirtschaftliche Betriebe Winzer:innengensenschaften Olivenölerzeuger:innengemeinschaften Lohnunternehmen	x	x	x	–	x	–
Einheiten, für die die landwirtschaftliche Erzeugung eine Freizeitbeschäftigung darstellt	–	–	–	–	–	–

2.1.2.1 Charakteristische Tätigkeiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft

Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft im zentralen Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist definiert als die Zusammenfassung der Einheiten, die, entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Nebentätigkeiten, die in Abteilung 01 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 „Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten“ aufgeführten Tätigkeiten ausüben. Die Abteilung 01 umfasst:

- Gruppe 01.1: Anbau einjähriger Pflanzen;
- Gruppe 01.2: Anbau mehrjähriger Pflanzen;
- Gruppe 01.3: Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken;
- Gruppe 01.4: Tierhaltung;
- Gruppe 01.5: Gemischte Landwirtschaft;
- Gruppe 01.6: Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen;
- Gruppe 01.7: Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten.

Die Liste der für den landwirtschaftlichen Produktionsbereich charakteristischen Tätigkeiten (und der entsprechenden Erzeugnisse) lt. LGR/RLGR entspricht weitgehend diesen sieben Gruppen, allerdings mit folgenden Abweichungen:

- auszuweisen sind auch die Tätigkeiten der Erzeugung von Wein und Olivenöl aus selbst angebauten Weintrauben und Oliven;
- nicht erfasst werden bestimmte Tätigkeiten, die in der NACE Rev. 2 als landwirtschaftliche Dienstleistungen betrachtet werden (z. B. Betrieb von Bewässerungssystemen; erfasst werden lediglich die landwirtschaftlichen Lohnarbeiten; vgl. Anhang I Ziffern 1.62 und 1.63 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Von Einheiten des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs erzeugte nichtlandwirtschaftliche Waren und Dienstleistungen werden in der LGR/RLGR ebenfalls erfasst, allerdings nur wenn es sich um Nebentätigkeiten handelt, die nicht getrennt werden können. Wie unter Punkt 2.1.10.1 ausgeführt, sind dies eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbundene Tätigkeiten, für die bei der statistischen Beobachtung keine von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennten Daten über Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmer:innenentgelt, Arbeitskräfte oder Bruttoanlageinvestitionen erhoben werden können (siehe Anhang I Ziffer 1.26 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF). Dabei handelt sich einerseits um Tätigkeiten, die eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und bei denen landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzt werden (wie z. B. Verarbeitung von Obst zu Fruchtsäften, Marmelade, etc.) sowie andererseits um Tätigkeiten, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb und seine Betriebsmittel genutzt werden (wie z. B. Urlaub am Bauernhof). Zu erfassen sind diese Tätigkeiten (etwa Dienstleistungen des Fremdenverkehrs) jedoch nur dann, wenn sie nicht von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennt werden können.

2.1.2.2 Charakteristische Einheiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich sämtliche Einheiten, die für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft der LGR/RLGR charakteristische Tätigkeiten ausüben.

Wie einleitend zu Kapitel 2.1.2 erläutert, liegt der LGR/RLGR das Konzept der örtlichen fachlichen Einheit zugrunde. Das Hauptmerkmal der örtlichen FE besteht darin, dass sie mit den wichtigsten Faktoren des Produktionsprozesses (Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmer:innenentgelt, etc.) statistisch beobachtbar sein muss. Als örtliche FE wird in der LGR/RLGR der landwirtschaftliche Betrieb verwendet, der somit die – nach bestimmten Vereinbarungen an die angestrebten Ziele des ESVG „angepasste“ – Basiseinheit des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs darstellt (vgl. Anhang I Ziffer 7.12 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gelten als charakteristische Einheiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft auch Winzer:innengenossenschaften (im Fall der südlichen EU-Mitgliedstaaten auch Olivenölerzeuger:innengemeinschaften) sowie Einheiten, die darauf spezialisiert sind, Maschinen, Material und Personal für die Ausführung landwirtschaftlicher Lohnarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Da das primäre Ziel der LGR/RLGR in der Messung und Analyse der Einkommensentstehung aus landwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit, die in den meisten Ländern der EU fast ausschließlich eine marktbestimmte Tätigkeit ist, besteht, sind diejenigen Einheiten auszuschließen, für die die landwirtschaftliche Tätigkeit lediglich eine Freizeitbeschäftigung darstellt (vgl. Anhang I Ziffern 1.24 und 7.13 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.2.3 Abgrenzung der regionalen Landwirtschaft

Für die Erstellung einer regionalen Gesamtrechnung müssen die Regionen territorial genau abgegrenzt werden. Theoretisch umfasst der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich einer Region die Einheiten (landwirtschaftlichen Betriebe), die im Gebiet der Region landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben (siehe

Anhang I Ziffer 7.05 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF). Geografischer Bezugsbegriff für das Territorium einer Region ist dabei das Gebiet im Sinne der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). Auf der Ebene NUTS 2 sind dies in Österreich die neun Bundesländer.

Allerdings sind Regionen hinsichtlich des Standorts von Betrieben bzw. von Betriebsteilen nicht immer eindeutig abgegrenzt. Es kommt durchaus vor, dass landwirtschaftliche Produktionsfaktoren von einem Sitz in einer anderen Region aus verwaltet werden, d. h., dass der Standort des Sitzes und der physische Standort des Betriebes nicht identisch sind. In der RLGR ist ein landwirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich jener Region zuzurechnen, in der sich seine Produktionsfaktoren befinden und nicht derjenigen, in der er seinen Hauptsitz hat (vgl. Anhang I Ziffer 7.18 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF). Dieser Grundsatz kann in der praktischen Umsetzung jedoch Probleme aufwerfen: So werden die Betriebe in der Agrarstatistik zum Teil nur nach ihrem Sitz und nicht nach dem Standort ihrer Produktionsfaktoren lokalisiert. Für die Erstellung der RLGR wären daher in einzelnen Fällen Aufsplittungen von Betrieben vorzunehmen bzw. einige Betriebe den Regionen neu zuzuordnen. Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung stehen einer solchen Neuordnung entgegen, weshalb gegebenenfalls trotzdem eine Lokalisierung der Betriebe entsprechend der statistischen Erhebungen erfolgt (vgl. Anhang I Ziffer 7.55 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die Berechnung der RLGR basiert auf einem breiten Spektrum von Datenquellen. Datengrundlagen für die Regionalisierung des landwirtschaftlichen Produktionswerts sind vor allem die Ergebnisse der Ernteerhebung, die Viehbestandsermittlungen sowie die Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise. Auch die Agrarstrukturerhebung, die Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung, die Erhebung der Erwerbsobstanlagen, die Statistik über die Milcherzeugung und -verwendung sowie Daten der Agrarmarkt Austria liefern wesentliche Informationen. Als zentrale Datenquelle zur Ermittlung regional differenzierter Werte für landwirtschaftliche Dienstleistungen, nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten, Vorleistungen und Investitionen dienen Ergebnisse aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für den Grünen Bericht (Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft). Die Ermittlung der öffentlichen Gelder (Gütersubventionen, sonstige Subventionen und Vermögenstransfers) und der Gütersteuern erfolgt durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen basierend auf Auswertungen des BML für den Grünen Bericht, Auszahlungsdaten der AMA sowie Daten aus dem INVEKOS-Datenpool⁴.

Übersicht 5 zeigt die wichtigsten Datenquellen der RLGR. Eine kurze Beschreibung zu den einzelnen Statistiken findet sich in Kapitel 2.1.3 der [Standard-Dokumentation zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung \(LGR\)](#). Ausführlichere Informationen sind den jeweiligen spezifischen Standard-Dokumentationen zu entnehmen.

⁴ INVEKOS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem. Dieses dient der Abwicklung und Kontrolle der EU Förderungsmaßnahmen.

Übersicht 5: Überblick über die wichtigsten Datenquellen der regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung

Datenquelle (Statistik)	erstellt von	Art der Statistik	Periodizität
Ernteerntehebung	STAT		jährlich
Feldfrüchte			
Flächen		vorwiegend Sekundärstatistik	
Erträge		Sekundärstatistik bzw. Befragung von Sachverständigen	
Obst			
Erwerbsobstflächen		Sekundärstatistik (Obstanlagenerhebung, Verwaltungsdaten) bzw. Fortschreibung	
Extensivobstbaumzahlen		Sekundärstatistik (Agrarstrukturerhebung) bzw. Expert:innenschätzung	
Erträge		Befragung von Sachverständigen	
Gemüse			
Flächen		Sekundärstatistik (Gartenbau- und Feldgemüseanbauerhebung) bzw. Fortschreibung (Landwirtschaftskammern, Erzeuger:innenorganisationen)	
Erträge		Befragung von Sachverständigen	
Wein			
Flächen		Sekundärstatistik	
Erträge		vorläufige Ergebnisse: Befragung von Sachverständigen; endgültige Ergebnisse: Sekundärstatistik (Verwaltungsdaten)	
Garten- und Feldgemüseanbauerhebung	STAT	primärstatistische Erhebung	in mehrjährigen Intervallen
Erhebung der Erwerbsobstanlagen	STAT	primärstatistische Erhebung	in mehrjährigen Intervallen
Weingartengrunderhebung	STAT	vorwiegend Sekundärstatistik	in mehrjährigen Intervallen
Statistik über die Weinlagerbestände	STAT	Sekundärstatistik	jährlich
Viehbestandserhebungen	STAT		

Datenquelle (Statistik)	erstellt von	Art der Statistik	Periodizität
Allgemeine Viehzählung (Stichtag 1. Dezember)		Stichprobenerhebung	jährlich
Schweinebestandsermittlung (Stichtag 1. Juni)		Regressionsmodell basierend auf Daten des VIS	jährlich
Rinderbestandsermittlung (Stichtage 1. Juni und 1. Dezember)		Sekundärstatistik	halbjährlich
Statistik der Milcherzeugung und -verwendung	STAT	Sekundärstatistik bzw. Expert:innen- schätzung	jährlich
Jagdstatistik	STAT	Sekundärstatistik	jährlich
Statistik land- und forstwirtschaftlicher Erzeugerpreise	STAT	vorwiegend Sekundärstatistik, teilweise primärstatistische Erhebung (Befragung von Vermarktungsstellen bzw. Erzeuger:innenorganisationen)	monatlich, jährlich
Agrarstrukturerhebungen	STAT	Primärstatistik / Sekundärstatistik	
		Vollerhebung (kombiniert mit Verwaltungsdaten)	in mehrjährigen Intervallen (derzeit 10jährig)
		Stichprobenerhebung (kombiniert mit Verwaltungsdaten)	in mehrjährigen Intervallen zw. den Vollerhebungen
Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	vom BML beauftragtes Unternehmen	Stichprobenerhebung	jährlich
Öffentliche Gelder	AMA, BML	Verwaltungsdaten	jährlich

Für die RLGR steht allerdings nicht jener umfangreiche Datenbestand zur Verfügung, auf den die nationale Rechnung zurückgreifen kann. So liegen etwa die pflanzlichen und tierischen Versorgungsbilanzen nur auf Bundesebene vor. Die Schlachtungsstatistik weist zwar regional differenzierte Werte für die durchgeführten Schlachtungen aus, allerdings geben die Daten keine Auskunft über die Herkunft der Tiere. Probleme hinsichtlich der regionalen Differenzierung bestehen u. a. auch bei den Buchführungsergebnissen, und zwar in Bezug auf das Bundesland Wien. So ist die Anzahl der Testbetriebe in Wien zu gering, um sie gesondert statistisch auswerten zu können.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Trifft nicht zu, da keine Erhebung von Daten erfolgt.

2.1.5 Erhebungsform

Trifft nicht zu.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Trifft nicht zu.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Trifft nicht zu.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Trifft nicht zu.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Trifft nicht zu.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

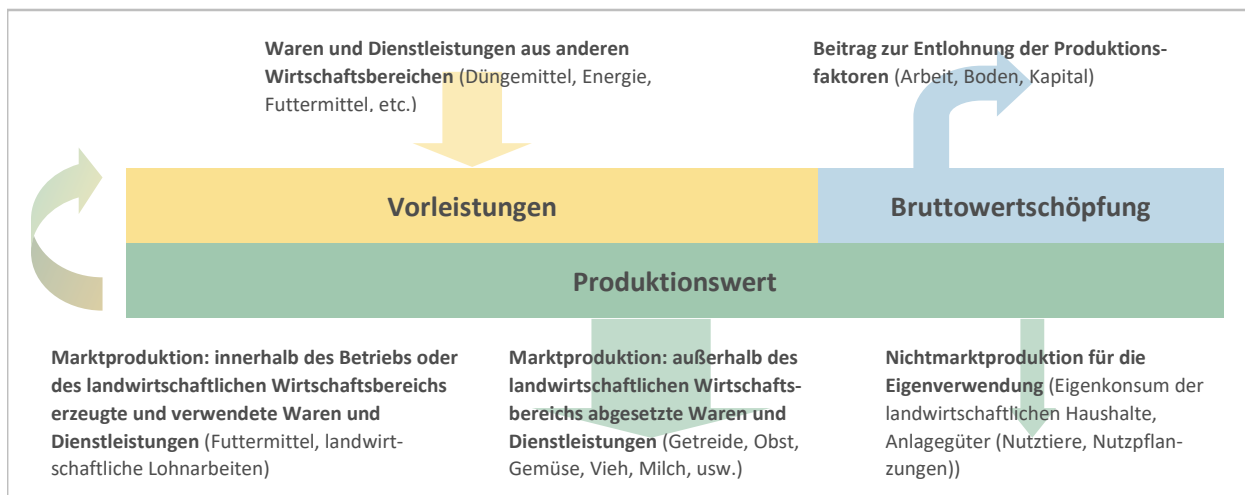
Im Folgenden werden die einzelnen Positionen des Kontensystems der RLGR überblicksmäßig dargestellt (siehe auch Eurostat-Übermittlungsprogramm für die RLGR in Abschnitt 7.1). Sofern die Ausführungen nicht spezifisch die RLGR betreffen, sondern sowohl für die nationale als auch für die regionale Rechnung gültig sind, ist im Weiteren generell von der LGR die Rede.

Bezüglich ausführlicherer Erläuterungen sei auf die [Standard-Dokumentation zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung \(LGR\)](#) verwiesen bzw. können die Buchungs- und Bewertungsvorschriften im Detail in der [LGR-Verordnung](#) nachgelesen werden. Erläuterungen, wie die einzelnen Darstellungsmerkmale berechnet werden, finden sich in Abschnitt 2.2.6. Einen Überblick darüber, welche Primär- und Sekundärerhebungen und bzw. welche sonstige Datenquellen in die Berechnungen einfließen, gibt Kapitel 2.1.3.

2.1.10.1 Bestandteile des Produktionskontos

Das Produktionskonto bildet den landwirtschaftlichen Produktionsprozess (siehe Übersicht 6) in monetären Größen ab. Es weist auf der Aufkommenseite den **Produktionswert** und auf der Verwendungsseite die im Produktionsprozess eingesetzten **Vorleistungen** (intermediärer Verbrauch) sowie, als Differenz der beiden Größen, die **Wertschöpfung** aus (siehe Übersicht 7).

Übersicht 6: Der Produktionsprozess des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs



Q: Schweizer Bundesamt für Statistik (2008, S. 4, modifiziert durch STATISTIK AUSTRIA).

Übersicht 7: Produktionskonto

VERWENDUNG				AUFKOMMEN	
P.2	Vorleistungen	50	P.1	Erzeugung	100
B.1g	Bruttowertschöpfung	50			
P.51c	Abschreibungen	10	B.1g	Bruttowertschöpfung	50
B.1n	Nettowertschöpfung	40			

Produktionswert

Die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen definieren **Produktion** als eine unter Kontrolle, Verantwortung und Management einer institutionellen Einheit ausgeführte Tätigkeit, bei der diese Einheit durch den Einsatz von Arbeitskräften, Kapital sowie Waren und Dienstleistungen andere Waren und Dienstleistungen produziert. Natürliche Prozesse ohne jedes menschliche Zutun, wie das unbeeinflusste Wachsen von Fischbeständen in internationalen Gewässern, werden nicht zur Produktion gerechnet (wohl aber die Fischzucht; vgl. ESVG 2010, 3.07).

Der **Produktionswert** ist der Wert aller im Rechnungszeitraum produzierten Güter (siehe ESVG 2010, 3.14).

Der Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs umfasst

- landwirtschaftliche Güter und Dienstleistungen;

- Erzeugnisse aus nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, die von der landwirtschaftlichen (Haupt)Tätigkeit nicht getrennt werden können.

Dabei beinhaltet die Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs sowohl die **Marktproduktion** von Waren und Dienstleistungen als auch die **Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung** (Eigenkonsum der landwirtschaftlichen Haushalte, selbsterstellte Anlagen an Nutzpflanzungen und Nutztieren).

Auszuschließen ist gemäß Wirtschaftsbereichskonzept der VGR die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche von nichtlandwirtschaftlichen örtlichen fachlichen Einheiten im Rahmen von Nebentätigkeiten produziert werden. Wie in Anhang I Ziffer 1.31 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF dargelegt, ist jedoch davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Produktion einer nichtlandwirtschaftlichen Einheit aufgrund des besonderen Charakters der Erzeugnisse und Betriebsmittel und der für die Erstellung der LGR verwendeten Datenquellen und Methoden stets getrennt werden kann. Die landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten nichtlandwirtschaftlicher Einheiten werden daher als marginal angesehen und vereinbarungsgemäß mit Null bewertet. In der LGR ist demnach die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Produktion zu verbuchen. Eine Einschränkung besteht jedoch hinsichtlich der Produktion von Einheiten, für die die landwirtschaftliche Tätigkeit lediglich eine Freizeitbeschäftigung darstellt. Diese ist im Rahmen der LGR nicht zu erfassen (siehe Erläuterungen unter Punkt 2.1.2.2).

Ein weiteres Spezifikum der LGR besteht darin, dass ein **Teil des innerbetrieblichen Verbrauchs in den Produktionswert einbezogen** wird. Dies steht im scheinbaren Widerspruch zu den Vorgaben des ESVG 2010, wonach Waren und Dienstleistungen, die im gleichen Rechnungszeitraum und von der gleichen örtlichen FE produziert und verbraucht werden, nicht gesondert auszuweisen und nicht als Teil des Produktionswerts und der Vorleistungen dieser örtlichen FE zu verbuchen sind (vgl. ESVG 2010, 3.14). Für die im Rahmen der LGR gewählte Vorgehensweise gibt es mehrere Gründe:

- Die Tatsache, dass der landwirtschaftliche Betrieb vielfältige miteinander verknüpfte (landwirtschaftliche) Tätigkeiten umfassen kann, die in separate Einheiten zu trennen nicht möglich ist. Nach dem ESVG sind die örtlichen FE auf der Basis der vierstelligen Ebene (Klasse) der Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (NACE Rev. 2) zu erfassen. Nach der Übereinkunft in der LGR ist der landwirtschaftliche Betrieb eine örtliche FE, eine weitere Aufgliederung nach dem vierstelligen NACE-Code ist nicht vorgesehen. Demnach stellt die Verbuchung der innerbetrieblich erzeugten Futtermittel als Teil des Produktionswerts und der Vorleistungen im Prinzip nur eine formale Abweichung zum ESVG dar. Im Grunde ist sie vielmehr eine Anpassung an den „Geist“ der Bestimmungen des ESVG, da sie es ermöglicht, aus der Wahl der Basiseinheit (landwirtschaftlicher Betrieb als örtliche FE) resultierende Abweichungen bei der Messung der Produktion deutlich zu verringern.
- Die vom selben Betrieb verbrauchten Erzeugnisse können in der Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung sein. Ihre Berücksichtigung führt zum einen zu einer Verbesserung der ökonomischen Analyse im Rahmen der LGR (beispielsweise bei der Berechnung von Produktivitäten). Zum anderen wird auch die Vergleichbarkeit zu anderen Wirtschaftsbereichen bzw. mit anderen Ländern erhöht, können doch die Anteile des innerbetrieblichen Verbrauchs nach Wirtschaftsbereichen und Ländern stark schwanken.

Für die Einbeziehung des innerbetrieblichen Verbrauchs in den Produktionswert sind jedoch bestimmte Kriterien zu erfüllen: So müssen unterschiedliche landwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Ackerkulturen und Viehzucht) beteiligt und bestimmten Aspekte praktischer Art (Verfügbarkeit von Preis- und Mengenangaben) gegeben sein. Dies hat zur Folge, dass lediglich **pflanzliche Erzeugnisse, die innerbetrieblich als Futtermittel eingesetzt werden**, als Teil des Produktionswerts und der Vorleistungen mitberücksichtigt werden (vgl. Anhang I Ziffer 2.055 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Die Einbeziehung von **nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten** in den Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs ist hingegen auf die Verwendung der örtlichen FE als Basiseinheit in der LGR zurückzuführen. Definiert sind die nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten als eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbundene Tätigkeiten, für die bei der statistischen Beobachtung keine von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit getrennten Daten über Produktion, Vorleistungen, Arbeitnehmer:innenentgelt, Arbeitskräfte oder Bruttoanlageinvestitionen erhoben werden können (siehe Anhang I Ziffer 1.26 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF). Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und bei denen landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzt werden (wie z. B. Verarbeitung von Obst zu Fruchtsäften, Marmelade, etc.) bzw. um Tätigkeiten, bei denen der landwirtschaftliche Betrieb und seine Betriebsmittel genutzt werden (wie z. B. Urlaub am Bauernhof).

Die Bewertung der Produktion erfolgt gemäß den Konzepten des ESVG 2010 zu **Herstellungspreisen**. Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der:die Produzent:in je Einheit der von ihm:ihr produzierten Waren und Dienstleistungen von dem:der Käufer:in erhält ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen öffentlichen Gelder (Gütersubventionen), die für die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden.

Die LGR wird nach dem System der „**Nettoverbuchung**“ erstellt, wonach die von dem:der Produzent:in in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer bei der Ermittlung des Herstellungspreises unberücksichtigt bleibt.

Vorleistungen

Die Vorleistungen umfassen die Waren und marktbestimmten Dienstleistungen (ausgenommen Anlagegüter), die im Produktionsprozess verbraucht werden, um andere Güter herzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei auch alle von den Betrieben zugekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ungeachtet dessen, ob diese Erzeugnisse Gegenstand eines direkten Handels zwischen Landwirt:innen der gleichen Region oder unterschiedlicher Regionen sind, ob sie durch die Hände von Vermittler:innen gehen, usw. Außerdem werden bestimmte innerbetrieblich verbrauchte landwirtschaftliche Erzeugnisse den Vorleistungen zugerechnet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um als Futtermittel eingesetzte pflanzliche Erzeugnisse. Nicht unter den Vorleistungen zu verbuchen ist der Kauf von Tieren (auch auf dem Wege der Einfuhr; vgl. Anhang I Ziffern 7.27, 7.28 und 7.60 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Die Bewertung der Vorleistungen erfolgt zu **Anschaffungspreisen**. Der Anschaffungspreis ist der Preis, den der:die Käufer:in tatsächlich für die Güter zum Zeitpunkt des Kaufes zahlt. Er enthält sämtliche Gütersteuern (mit Ausnahme der MWSt) abzüglich der Gütersubventionen.

2.1.10.2 Bestandteile des Einkommensentstehungskontos

Das Einkommensentstehungskonto enthält auf der Aufkommenseite die aus dem Produktionskonto abgeleitete **Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen** sowie die **sonstigen Subventionen**; auf der Verwendungsseite werden **Arbeitnehmer:innenentgelt** und **sonstige Produktionsabgaben** verbucht. Kontensalden sind der **Nettobetriebsüberschuss** bzw. das **Nettoselbständigeneinkommen** (siehe Übersicht 8).

Das Einkommensentstehungskonto ermöglicht auch die Berechnung der Wertschöpfung zu Faktorkosten (**Faktoreinkommen**), welche die Summe aus Arbeitsentgelten und Betriebsüberschuss darstellt.

Übersicht 8: Einkommensentstehungskonto

<i>VERWENDUNG</i>			<i>AUFKOMMEN</i>		
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	5	B.1n	Nettowertschöpfung	40
	<i>Faktoreinkommen</i>	45	D.39	Sonstige Subventionen	10
D.1	Arbeitnehmer:innenentgelt	10		<i>Faktoreinkommen</i>	45
B.2n /	Nettobetriebsüberschuss /	35			
B.3n	Nettoselbständigeneinkommen				

Sonstige Subventionen

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder die Organe der Europäischen Union an gebietsansässige Produzenten leisten. Ziele der Subventionsgewährung sind z. B. die Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktpreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren (vgl. ESVG 2010, 4.30). Dabei wird zwischen **Gütersubventionen** und **sonstigen Subventionen** unterschieden. Aufgrund der Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen werden die Gütersubventionen bereits als Teil des Produktionswerts im Produktionskonto verbucht. Im Einkommensentstehungskonto werden damit nur die sonstigen Subventionen ausgewiesen. Zu den sonstigen Subventionen zählen alle an gebietsansässige Produktionseinheiten gezahlten Subventionen, die nicht zu den Gütersubventionen zählen (vgl. ESVG 2010, 4.36).

Für die RLGR gelten bei der Klassifizierung der öffentlichen Gelder die gleichen Regeln wie für die nationale LGR: Alle in der nationalen LGR als Güter- bzw. sonstige Subventionen klassifizierten Ströme werden auch in der RLGR als solche eingestuft; dasselbe gilt für die als Vermögenstransfers behandelten Zahlungen. Eine Auflistung der in der österreichischen LGR als sonstige Subventionen verbuchten Zahlungen findet sich unter Punkt 2.2.6.3.

Sonstige Produktionsabgaben

Produktions- und Importabgaben sind Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Staat oder die Organe der Europäischen Union ohne Gegenleistung auf die Produktion und die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen, die Beschäftigung von Arbeitskräften oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken, Gebäuden oder anderen im Produktionsprozess eingesetzten Aktiva erheben (ESVG 2010, 4.14). Das ESVG 2010 unterscheidet zwischen **Gütersteuern** und **sonstigen Produktionsabgaben**.

Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Bei den **sonstigen Produktionsabgaben** handelt es sich hingegen um sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind. Aufgrund der Bewertung der Produktion zu Herstellungspreisen werden die Gütersteuern bereits im Produktionskonto, und nicht wie die sonstigen Produktionsabgaben im Einkommensentstehungskonto verbucht.

Die Klassifizierung erfolgt wiederum analog zur nationalen LGR.

Arbeitnehmer:innenentgelt

Als Arbeitnehmer:innenentgelt werden sämtliche Geld- und Sachleistungen verbucht, die von einem:einer Arbeitgeber:in an einen:eine Arbeitnehmer:in als Entgelt für die von diesem:dieser im Darstellungszeitraum geleistete Arbeit erbracht werden. Es umfasst **Bruttolöhne und -gehälter** (in Form von Geld- und Sachleistungen) sowie **Sozialbeiträge der Arbeitgeber:innen** (nähere Ausführungen siehe [Standard-Dokumentation zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung \(LGR\)](#), Kapitel 2.1.10.2).

2.1.10.3 Bestandteile des Unternehmensgewinnkontos

Auf der Aufkommenseite des Unternehmensgewinnkontos werden die Einkommen gebucht, die die Einheit aufgrund ihrer direkten Beteiligung am Produktionsprozess erhält (**Betriebsüberschuss/Selbständigeneinkommen**) sowie die **eingegangenen Vermögenseinkommen**. Auf der Verwendungsseite werden die **gezahlten Vermögenseinkommen**, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit (und den nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten) verbunden sind, erfasst. Der Kontensaldo wird als **Nettoundernehmensgewinn** bezeichnet (siehe auch Übersicht 9).

Übersicht 9: Unternehmensgewinnkonto

VERWENDUNG			AUFKOMMEN		
D.41	Zinsen (gezahlte)	10	B.2n / B.3n	Nettobetriebsüberschuss / Nettoselbständigeneinkommen	35
D.45	Pachten (gezahlte)	5	D.41	Zinsen (empfangene)	1
B.4n	Nettoundernehmensgewinn	21			

Lt. ESVG 2010, 4.41 fallen Vermögenseinkommen an, wenn die Eigentümer:innen finanzieller Forderungen und natürlicher Ressourcen diese anderen institutionellen Einheiten zur Verfügung stellen. Zu den Vermögenseinkommen zählen Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen, reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, sonstige Kapitalerträge (aus Versicherungsverträgen, aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen und aus Investmentfondsanteilen) sowie Pachteinkommen. Im Rahmen der LGR werden nur zwei Arten von Vermögenseinkommen erfasst, nämlich **Zinsen und Pachten**.

Zinsen

Zinsen sind Aufwendungen für geliehenes Kapital und bestehen aus Zahlungen von (festen oder variablen) Prozentsätzen des Nennwertes des Kapitalbetrages, die zu vorher festgelegten Terminen geleistet werden. In der LGR stellen die Zinsen Zahlungen für Kredite dar, die für betriebliche Zwecke der Landwirtschaft (z. B. für den Erwerb von Grundstücken, Bauten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungen) aufgenommen wurden, selbst wenn diese im Rahmen von nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten genutzt werden (siehe Anhang I Ziffer 3.074 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Pachten

Pachteinkommen sind Zahlungen an den:die Eigentümer:in eines nichtproduzierten Sachvermögens (Land, Gewässer und Bodenschätze) als Gegenleistung für die Bereitstellung dieses Sachvermögens an eine andere Einheit. In der LGR umfasst diese Position in erster Linie Zahlungen für Boden und Gewässer, die von den landwirtschaftlichen Betrieben an die Grundeigentümer:innen geleistet werden (siehe Anhang I Ziffer 3.080 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Die Mietzahlungen für die Nutzung von immateriellen nichtproduzierten Vermögensgütern werden hingegen als Vorleistungen verbucht.

Empfangene Pachteinkommen werden aufgrund der Verwendung des Wirtschaftsbereichskonzepts in der LGR nicht verbucht (siehe Anhang I Ziffer 1.44 bzw. Fußnote zu Ziffer 3.080 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.10.4 Elemente des Vermögensbildungskontos

Wie unter Abschnitt 2.1.1 ausgeführt, können im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung nur Teile des Vermögensbildungskontos erstellt werden. Bei den berechneten Positionen handelt es sich um die **Bruttoanlageinvestitionen** bzw. **Nettoanlageinvestitionen** (nach Abzug der **Abschreibungen**) sowie die **Vorratsveränderungen** auf der Aktivseite und die **empfangenen Vermögenstransfers** auf der Passivseite des Kontos (siehe Übersicht 10).

Übersicht 10: Elemente des Vermögensbildungskontos

VERÄNDERUNG DER AKTIVA			VERÄNDERUNG DER PASSIVA		
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	100	D.9r	Vermögenstransfers (empfangene)	10
P.51c	Abschreibungen	10	<i>Das Sparen (netto) und die Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögensübertragung werden nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>		
P.52	Vorratsveränderungen	5			
<i>Der Finanzierungssaldo wird nicht bewertet, das Vermögensbildungskonto wird nicht saldiert.</i>					

Bruttoanlageinvestitionen

Die Bruttoanlageinvestitionen (BAI) umfassen den Nettozugang an Anlagegütern. Zu letzteren zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.

Die LGR differenziert zwischen:

- **BAI in landwirtschaftliche Güter**
 - BAI in Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern (beispielsweise Obstbäume);
 - BAI in als Anlagevermögen klassifizierte Tiere („Anlagevieh“);
- **BAI in nichtlandwirtschaftliche Güter**
 - BAI in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge;
 - BAI in Gebäude;
 - sonstige BAI.

Die Bruttoanlageinvestitionen abzüglich der Abschreibungen ergeben die **Nettoanlageinvestitionen**.

Abschreibungen

Abschreibungen messen die **Wertminderung von Anlagegütern**, die während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veralten auftritt (vgl. ESVG 2010, 3.139). Dabei ist der Bestand an Anlagevermögen zu den Anschaffungspreisen der jeweiligen Berichtsperiode (d. h. zu dem im Rechnungsjahr geltenden **Wiederbeschaffungswert** der Anlagegüter) und nicht auf Grundlage historischer Werte zu bewerten. Abschreibungen sind auf das gesamte Anlagevermögen mit Ausnahme des Anlageviehs zu berechnen. Auch für Bestände, unfertige Erzeugnisse und nichtproduzierte Vermögensgüter wie Grund und Boden werden keine Abschreibungen berechnet.

In der Kontenabfolge werden die Abschreibungen unter den einzelnen Kontensalden gebucht, die jeweils brutto und netto ausgewiesen werden. Brutto bedeutet vor Abzug der Abschreibungen, netto nach Abzug der Abschreibungen.

Vorratsveränderungen

Vorratsveränderungen erfassen den Wert der Vorratzzugänge abzüglich des Werts der Abgänge und abzüglich regelmäßiger Verluste vom Vorratsbestand (ESVG 2010, 3.146).

Vorräte sind alle Waren, die nicht zum Anlagevermögen gehören und zu einem bestimmten Zeitpunkt in Besitz der Produktionseinheit sind. Es wird zwischen zwei Arten von Vorräten unterschieden:

- **Verbrauchsvorräte** (Inputvorräte)
Dabei handelt es sich um Rohstoffe und Material, die zu einem späteren Zeitpunkt als Vorleistungen in den Produktionsprozess eingehen sollen.
- **Erzeugnisvorräte** (Outputvorräte)
Diese umfassen aus dem Wirtschaftsbereich hervorgegangene Fertigerzeugnisse sowie unfertige Erzeugnisse. Zu den unfertigen Erzeugnissen zählen lt. LGR Wein, zur Schlachtung bestimmtes Vieh, sämtliches Geflügel und die übrigen Tiere, mit Ausnahme des Anlageviehs. Im Wachstum befindliche Kulturen (wie Getreide auf dem Halm) werden im Rahmen der jährlichen LGR nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen verbucht (vgl. Anhang I Ziffer 2.171 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).⁵

Vermögenstransfers

Vermögenstransfers sind Transfers, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilspektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken. Sie können in Form von Geld- oder Sachvermögenstransfers erfolgen.

Bei Sachvermögenstransfers handelt es sich um die Übertragung des Eigentums an einem Vermögenswert (außer an Vorräten und an Bargeld) ohne Gegenleistung oder die Aufhebung einer Verbindlichkeit seitens eines: einer Gläubiger:in, wobei auf die Schuldtilgung verzichtet wird. Bei Geldvermögenstransfers handelt es sich um die Übertragung von Bargeld ohne Gegenleistung, das sich entweder der: die Geldgeber:in durch die Veräußerung eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) beschafft

⁵ Lt. Anhang I Ziffer 2.172 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF ist die Nichtverbuchung von im Wachstum befindlichen Kulturen als unfertige Erzeugnisse im Falle der europäischen Landwirtschaft gerechtfertigt, da die weitaus überwiegende Mehrheit der Anbaukulturen einen Produktionszyklus von unter einem Rechnungsjahr hat. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ihre Verbuchung zum Zeitpunkt ihrer Ernte in der Analyse der Einkommen aus dieser Tätigkeit eine ausreichende Kohärenz mit den Produktionskosten gewährleistet. Wenn die Ernte in einem anderen Buchungszeitraum erfolgt als die Arbeiten der Bodenvorbereitung und Aussaat, so errechnet sich in der Periode, in der die Kosten entstanden sind, ein buchmäßiger Verlust, in der Periode der Ernte hingegen ein buchmäßiger Gewinn. Dieses Buchungsverfahren ist indessen akzeptabel, weil bei von Jahr zu Jahr gleich bleibenden Verhältnissen ein ungefährender Ausgleich insofern erfolgt, als den jeweiligen Ausgaben innerhalb des gleichen Berichtszeitraums ein entsprechender Gewinn aus dem Verkauf der vorangegangenen Ernte gegenübersteht. Lediglich bei erheblichen Änderungen des Produktionsumfangs oder im Falle extremer Missernten tritt ein solcher Ausgleich nicht ein. Unter solchen Umständen kann die Erfassung der Produktion in der Form unfertiger Erzeugnisse angezeigt sein.

hat oder das der:die Empfänger:in für den Erwerb eines oder mehrerer Vermögenswerte (außer Vorräten) verwenden soll. Geldvermögenstransfers erfolgen häufig unter der Bedingung, dass ihr:ihre Empfänger:in einen Vermögenswert oder mehrere Vermögenswerte erwirbt (vgl. ESVG 2010, 4.146).

Vermögenstransfers unterscheiden sich von den laufenden Transfers dadurch, dass sie den Zugang oder den Abgang eines oder mehrerer Vermögenswerte bei mindestens einem der Transaktionspartner:innen voraussetzen. Sie ziehen, unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder um Sachtransfers handelt, eine entsprechende Veränderung der in der Vermögensbilanz eines oder beider Transaktionspartner:innen ausgewiesenen finanziellen oder nichtfinanziellen Aktiva nach sich (vgl. ESVG 2010, 4.145).

Lt. ESVG 2010 umfassen die Vermögenstransfers vermögenswirksame Steuern, Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers. In der Kontenabfolge der LGR sind ausschließlich die Vermögenstransfers zu berücksichtigen, die eingehende Transfers betreffen, d. h. **Investitionszuschüsse** und **sonstige Vermögenstransfers**.

- **Investitionszuschüsse**

Investitionszuschüsse sind Geld- oder Sachvermögenstransfers des Staates oder der übrigen Welt an andere gebietsansässige oder gebietsfremde institutionelle Einheiten, die dazu bestimmt sind, den Erwerb von Anlagevermögen seitens dieser Einheiten ganz oder teilweise zu finanzieren (ESVG 2010, 4.152).⁶

- **Sonstige Vermögenstransfers**

Als sonstige Vermögenstransfers werden alle Transfers (außer Investitionszuschüssen und vermögenswirksamen Steuern) erfasst, die keine Transaktionen der Einkommensverteilung darstellen, sondern eine Ersparnis- oder Vermögensumverteilung zwischen den verschiedenen Sektoren oder Teilsektoren der Volkswirtschaft oder mit der übrigen Welt bewirken (ESVG 2010, 4.164).

Die sonstigen Vermögenstransfers unterscheiden sich von den Investitionszuschüssen in zwei Punkten:

- nur staatliche Stellen können Investitionszuschüsse zahlen, während alle institutionellen Einheiten sonstige Vermögenstransfers leisten können;
- Investitionszuschüsse sind auf Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang oder Abgang eines Anlagegutes beschränkt, während sonstige Vermögenstransfers jede andere Form von Ersparnis- oder Vermögenstransfers zwischen Einheiten betreffen können (siehe Anhang I Ziffer 3.094 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.10.5 Einkommensaggregate

Einkommen kann definiert werden als der Höchstbetrag, den der:die Bezieher:in des Einkommens in einem bestimmten Zeitraum verbrauchen kann, ohne dass sich das Volumen seiner:ihre Vermögensgüter verringert (vgl. Anhang I Ziffer 5.02 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

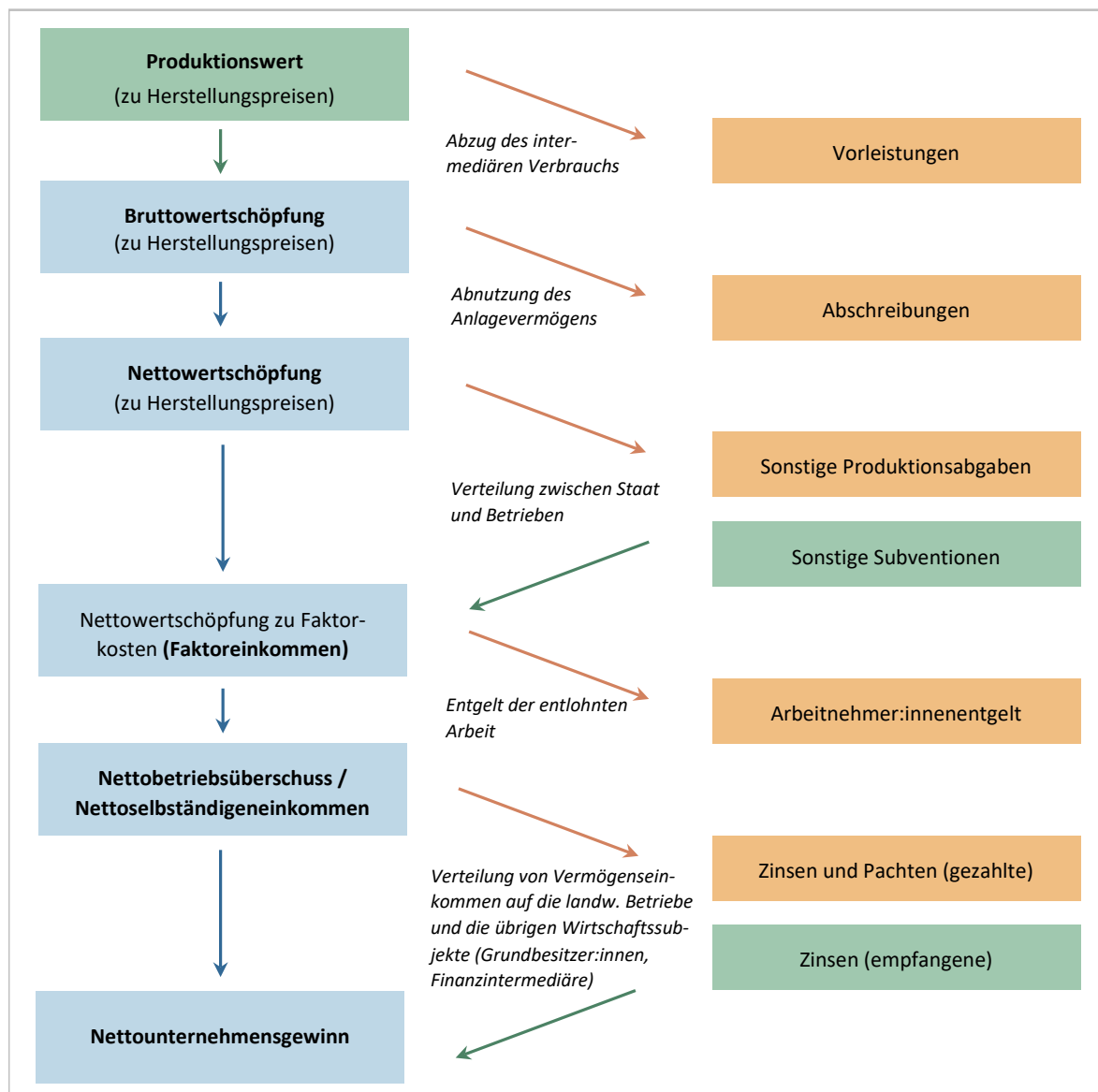
⁶ Zinszuschüsse fallen nicht unter Investitionszuschüsse, da es sich um laufende Transfers handelt, die die Betriebskosten des:der Produzent:in verringern (vgl. ESVG 2010, 4.37c).

Die Kontenabfolge der LGR ermöglicht die Berechnung dreier Kontensalden, die als Einkommensaggregate für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft herangezogen werden können:

- Nettowertschöpfung;
- Nettobetriebsüberschuss (Nettoselbständigeneinkommen) und
- Nettounternehmensgewinn (vgl. Anhang I Ziffer 5.03 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

Übersicht 11 stellt das Verhältnis zwischen diesen Salden dar.

Übersicht 11: Einkommensaggregate für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich



Die **Wertschöpfung** als Saldo des Produktionskontos ist im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eine zentrale Kennzahl sowohl für die institutionellen Sektoren als auch für die Wirtschaftsbereiche. Die Wertschöpfung kann vor bzw. nach Abzug der Abschreibungen, d. h. brutto oder netto, ausgewiesen werden:

- Die **Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen** ergibt sich aus dem Produktionswert zu Herstellungspreisen abzüglich der Vorleistungen.
- Die **Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen** errechnet sich aus der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen abzüglich der Abschreibungen.

Da der Produktionswert zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Anschaffungspreisen bewertet werden, enthält die Wertschöpfung die Gütersubventionen abzüglich der Gütersteuern.

Aus der Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen abzüglich der sonstigen Produktionsabgaben und zuzüglich der sonstigen Subventionen ermittelt sich eine weitere wichtige Größe der LGR: die **Nettowertschöpfung zu Faktorkosten**. Diese misst jenes Einkommen, das die Entlohnung der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital darstellt und wird daher auch als **Faktoreinkommen** bezeichnet. Sie umfasst zum einen das Einkommen aus unselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer:innenentgelt), zum anderen den Betriebsüberschuss bzw. das gemischte Einkommen (Selbständigeneinkommen).

Ausgehend von der Nettowertschöpfung zu Faktorkosten (Faktoreinkommen) ergibt sich nach Abzug des Arbeitnehmer:innenentgelts der **Nettobetriebsüberschuss (Nettoselbständigeneinkommen)**. Dieser misst die Entlohnung aus der Boden- und Kapitalnutzung sowie den Ertrag aus der nicht entlohnten Arbeit.

Den **Nettounternehmensgewinn** erhält man, ausgehend vom Betriebsüberschuss, durch Addition der empfangenen Zinsen und Subtraktion der gezahlten Pachten und Zinsen. Er misst den Ertrag aus der nicht entlohnten Arbeit bzw. des den Einheiten gehörenden Grund und Bodens sowie des Kapitals. Der Nettounternehmensgewinn wird normalerweise nicht für Wirtschaftsbereiche berechnet. Er kann jedoch im Allgemeinen für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich ermittelt werden, da der Anteil der Zinsen und Pachten, die ausschließlich an die landwirtschaftliche Tätigkeit (und an nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten) geknüpft sind, bestimmt werden kann.

Im Falle von Einzelunternehmen oder von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit stellt dieser Unternehmensgewinn einerseits das Arbeitsentgelt des:der Betriebsleiter:in (und der nicht entlohnten Familienarbeitskräfte) dar, andererseits den beim Unternehmen verbleibenden Gewinn, ohne dass es möglich wäre, diese beiden Komponenten voneinander zu trennen. Das Selbständigeneinkommen ist somit ein „**gemischter Gewinn**“. Der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich umfasst jedoch, wie jeder andere Wirtschaftsbereich auch, Produktionseinheiten, die unterschiedlichen Arten von institutionellen Einheiten angehören: Unternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es macht einen Unterschied, ob der Unternehmensgewinn von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit erwirtschaftet wird. Im zweiten Fall handelt es sich um einen „reinen“ Unternehmensgewinn, da er jegliches Arbeitseinkommen ausschließt (das Arbeitsentgelt ist als Arbeitnehmer:innenentgelt zu betrachten, auch wenn es an Geschäftsführer:innen und Aktionär:innen der Gesellschaft geleistet wird; vgl. Anhang I Ziffer 5.07 der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF).

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

- **Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)**
Diese Systematik liegt der Abgrenzung des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft im Rahmen der LGR/RLGR zugrunde. Dabei entspricht der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft laut Definition der LGR/RLGR) der Abteilung 01 der [NACE Rev. 2](#), allerdings mit gewissen Anpassungen, die der spezifischen Ausrichtung dieses Gesamtrechnungssystems Rechnung tragen (siehe Erläuterungen unter Abschnitt 2.1.2).
- **Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)**
Beim [Klassifikationssystem der NUTS-Regionen](#) handelt es sich um eine hierarchisch gegliederte Systematik, die mit dem Ziel erarbeitet wurde, die Aufgliederung der Gebietseinheiten zur Erstellung von Regionalstatistiken für die Europäische Union zu vereinheitlichen. Sie ist seit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden (zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission).

2.1.12 Regionale Gliederung

NUTS 2-Ebene (in Österreich: Bundesländer).

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Trifft nicht zu, da in der RLGR bereits verfügbare Daten verwendet werden.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Trifft nicht zu.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Bei der Erstellung der RLGR wird eine bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen bzw. verfügbaren Datenquellen angestrebt. Dies führt gegebenenfalls auch zu Änderungen in den Berechnungsmethoden, wenn sich bisher angewendete Lösungen als nicht mehr zielführend erweisen bzw. neue oder verbesserte Datenquellen zur Verfügung stehen.

Eine wesentliche Maßnahme zur Qualitätssicherung besteht im regelmäßigen Informationsaustausch mit den Expert:innen der der RLGR zugrunde liegenden Basisstatistiken.

Weiters wird versucht, durch Analysen anhand der fertigen Regionalergebnisse die (inhaltliche und numerische) Plausibilität und Konsistenz des gesamten Rechensystems zu gewährleisten.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Da die RLGR keine Primärstatistik ist, erfolgt eine systematische Imputation von Einzeldaten normalerweise nicht.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Eine Hochrechnung im Sinne der Primärstatistik erfolgt in der RLGR nicht.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die grundlegenden Konzepte, Definitionen und Buchungsregeln zur Erstellung der RLGR finden sich in Anhang I der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF.

Die Ermittlung regionaler Gesamtrechnungsdaten kann nach unterschiedlichen Verfahren erfolgen:

- Bei der **Bottom-up-Methode** werden zur Ermittlung der regionalen Größen die Ausgangsdaten auf der Ebene der in der Region ansässigen Einheiten erhoben und zum regionalen Wert der jeweiligen Gesamtgröße aggregiert. Um Konsistenz mit den nationalen Größen herzustellen, müssen die Bottom-up-Schätzwerte anschließend mit den Aggregaten der nationalen Rechnung abgestimmt werden.
- Bei der **Top-down-Methode** werden hingegen regionale Werte rekonstruiert, indem die nationalen Gesamtgrößen anhand von Schlüsseln auf die einzelnen Regionen aufgeteilt werden. Die zur Aufteilung verwendeten Indikatoren sollten die regionale Aufteilung der jeweiligen Variablen möglichst genau widerspiegeln.
- Die beiden Methoden können zudem auf unterschiedliche Weise kombiniert werden (**Mischformen**; vgl. ESVG 2010, Ziffer 13.24ff).

Wie grundsätzlich bei der Erstellung der regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist auch in der RLGR eine direkte Messung der regionalen Gesamtgrößen zu bevorzugen. Die Agrarstatistik verfügt über einen vergleichsweise umfangreichen Datenbestand auf Bundesländerebene bzw. kann dieser teilweise auch durch Verwaltungsdaten ergänzt werden, sodass es vielfach möglich, den Produktionswert der verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mittels Bottom-up-Methoden bzw. Mischformen zu ermitteln. Auch für die Ermittlung der Vorleistungen und Investitionskosten auf regionaler Ebene stehen seitens des Testbetriebsnetzes freiwillig buchführender Betriebe Bundesländerdaten zur Verfügung. Zum Teil lässt es sich im Rahmen der RLGR jedoch nicht vermeiden, den entsprechenden Bundeswert im Top-down-Verfahren anhand von Schlüsselgrößen zu regionalisieren.

2.2.6.1 Bestandteile des Produktionskontos: Erzeugung

Eine zentrale Stellung in der Berechnung der RLGR nimmt die Erfassung und Bewertung der Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs ein.

Der Wert der Erzeugung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs setzt sich aus dem Produktionswert landwirtschaftlicher Güter (pflanzliche und tierische Erzeugung), landwirtschaftlicher Dienstleistungen und nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten zusammen. Dabei umfasst die Produktion gemäß dem Produktionskonzept der LGR die gesamte Erzeugung, die von den landwirtschaftlichen Einheiten verkauft, als Vorrat gehalten, verarbeitet bzw. der Eigenverwendung für den privaten Konsum bzw. für eigene Bruttoanlageinvestitionen zugeführt wird (siehe Übersicht 12).

Übersicht 12: Komponenten des Produktionswerts landwirtschaftlicher Tätigkeiten

Aufkommen	Verwendung	Landwirtschaftliche Produktion des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs
Verwendbare Produktion (= Bruttoproduktion - Verluste) ¹	Verkäufe (insgesamt, mit Ausnahme des Handels mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Betrieben)	x
	Vorratsveränderungen (auf der Erzeuger: innenstufe)	x
	Selbsterstellte Anlagen (Anpflanzungen, die wiederholt Erzeugnisse liefern, Nutz- und Zuchttiere, nicht zur Mast bestimmt)	x
	Eigenkonsum (an landwirtschaftlichen Erzeugnissen)	x
	Verarbeitung durch Produzent:innen (von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, trennbare Tätigkeiten)	x
	Innerbetrieblicher Verbrauch:	
	• für die gleiche Tätigkeit (Saatgut, Milch für Futterzwecke, Keltertrauben, Oliven für Olivenöl, Bruteier)	
	• für eine andere Tätigkeit:	x
– als Viehfutter verwendete pflanzliche Erzeugnisse (Getreide, Ölsaaten, Futterpflanzen, marktfähig oder nicht, usw.)		
– in der pflanzlichen Produktion verwendete tierische Nebenprodukte (Gülle/Mist)		

¹ Verluste: laufende Verluste an Vorratsgütern auf der Erzeuger:innenstufe (beispielsweise im Falle der pflanzlichen Erzeugung: Feldverluste, Ernteverluste und sonstige Hofverluste infolge der Verderblichkeit der Produkte).

Die Produktionswerte werden zunächst zu **Erzeugerpreisen** berechnet und anschließend durch Addition der Gütersubventionen und Subtraktion der Gütersteuern auf **Herstellungspreise** übergeleitet.

Die Ermittlung der regionalen **Gütersubventionen** wird weitgehend nach der Bottom-up-Methode vorgenommen und basiert auf länderspezifischen Auszahlungsdaten der Agrarmarkt Austria, Auswertungen des BML für Zwecke des Grünen Berichts sowie Daten aus dem INVEKOS-Datenpool. Der Verteilung der **Gütersteuern** auf die Bundesländer liegt hingegen ein Top-down-Ansatz zugrunde.

Pflanzliche Produktion

Das Lieferprogramm von Eurostat unterscheidet bei den pflanzlichen Erzeugnissen folgende Produktgruppen:

- Getreide;
- Handelsgewächse;
- Futterpflanzen;

- Erzeugnisse des Gemüse- und Gartenbaus;
- Kartoffeln;
- Obst;
- Wein;
- Olivenöl;
- sonstige pflanzliche Erzeugnisse.

Die einzelnen Posten des Eurostat-Lieferprogramms sind in Abschnitt 7.1 aufgelistet. Die internen Berechnungen im Rahmen der österreichischen RLGR weisen jedoch vielfach eine tiefere Gliederung auf, welche i. d. R. an die Erntestatistik angelehnt ist.

Die pflanzliche Produktion wird im Rahmen der LGR zum Zeitpunkt der Ernte erfasst.⁷ Die Bestimmung des Produktionswerts der pflanzlichen Erzeugnisse erfolgt i. d. R. mittels Bewertung der erzeugten Gütermengen. Die zu bewertende Menge errechnet sich dabei aus der Erzeugungsmenge lt. Erntestatistik abzüglich Verluste am Hof und innerbetrieblicher Verwendung als Saatgut.⁸ Sie umfasst folgende Verwendungen: Verkäufe, Eigenkonsum, Verarbeitung durch die Produzent:innen, innerbetrieblicher Verbrauch als Futtermittel, selbsterstellte Anlagen und Vorratsänderung. Die monetäre Bewertung erfolgt mittels Multiplikation der Mengen mit den für die einzelnen Verwendungskategorien relevanten Preisen.

Für die Berechnung des regionalen Aufkommens stehen für die Mehrzahl der pflanzlichen Produkte bundesländerspezifische Werte aus der Erntestatistik zur Verfügung, welche auf Grundlage von Anbauflächen und Ertragsdaten ermittelt werden. Die Bestimmung der Verwendungsseite basiert im Rahmen der nationalen LGR vielfach auf den Versorgungsbilanzen. Da diese nur auf nationaler Ebene erstellt werden, erfolgt die Regionalisierung der Verwendungsarten im Rahmen der RLGR i. d. R. aliquot zu den Erntemengen.

Für die monetäre Bewertung werden bundesländerspezifische Jahresdurchschnittspreise verwendet, die im Rahmen der Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerpreise ermittelt werden. Sofern keine Bundesländerpreise verfügbar sind, wird das jeweilige Bundesmittel eingesetzt.

Während für die Mehrzahl der pflanzlichen Erzeugnisse jährliche Flächen- und Ertragsdaten sowie – mit Ausnahme der Futterpflanzen – Erzeugerpreise vorliegen, trifft dies für Blumen und Zierpflanzen sowie Baumschulen nur eingeschränkt zu. Informationen über Anbauflächen bzw. Produktionsmengen werden für diese Sparten nur in mehrjährigen Intervallen erhoben. Für die Zwischenjahre werden die Produkti-

⁷ Im Wachstum befindliche Kulturen (wie Getreide auf dem Halm) werden im Rahmen der jährlichen LGR bzw. der RLGR nicht als Vorräte an unfertigen Erzeugnissen verbucht und sind damit nicht Bestandteil der Produktion (nähere Erläuterungen siehe Fußnote 5).

⁸ Das innerbetrieblich erzeugte und verbrauchte Saatgut ist weder als Teil des Produktionswerts noch als Bestandteil der Vorleistungen zu verbuchen, da dieses Erzeugnis von der gleichen Tätigkeitsklasse auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev.2 verbraucht wird und somit nicht den Kriterien für die Einbeziehung in die Messung der landwirtschaftlichen Produktion entspricht.

onsmengen fortgeschrieben und nach Vorliegen aktueller Erhebungsergebnisse revidiert. Unter der Position „Blumen und Zierpflanzen“ wird auch der Produktionswert von Weihnachtsbäumen (aus Christbaumkulturen) erfasst.

Die pflanzliche Produktion umfasst auch die Erstellung von Anpflanzungen, welche wiederholt Erzeugnisse liefern und damit Anlagevermögen darstellen (z. B. Obstanlagen und Weingärten). Die Erstellung von Nutzpflanzungen wird in der Produktion (und zwar unter der Position „Pflanzen und Blumen“ und damit als Teil der „Erzeugnisse des Gemüse- und Gartenbaus“) verbucht. Nähere Erläuterungen zur Berechnungsmethodik finden sich unter dem Punkt 2.2.6.4.

Den pflanzlichen **Gütersubventionen** kam ab den 1990er Jahren, insbesondere aber nach dem EU-Beitritt bis zum Jahr 2004 eine hohe Bedeutung zu. Im Jahr 2005 wurde jedoch der Großteil der Flächenprämien bzw. der pflanzlichen Produktprämien von der Produktion entkoppelt, wobei die entkoppelten Zahlungen in der LGR nicht als Gütersubventionen, sondern als sonstige Subventionen erfasst werden. Im Zeitraum 2012 bis 2022 wurden – mit Ausnahme von Sondermaßnahmen für Obst und Gemüse bzw. Kartoffeln im Jahr 2014 – keine pflanzlichen Gütersubventionen gewährt.

Als **Gütersteuern** auf pflanzliche Erzeugnisse werden die Agrarmarketingbeiträge für Obst, Gemüse, Kartoffeln, Wein und Gartenbauerzeugnisse erfasst.

Tierische Erzeugung

Die tierische Produktion umfasst die Erzeugung von Nutz-, Zucht- und Schlachtvieh sowie von tierischen Erzeugnissen.

Tiere (Nutz-, Zucht- und Schlachtvieh, inkl. Geflügel)

Das Übermittlungsprogramm der RLGR von Eurostat (siehe Abschnitt 7.1) unterscheidet bei den Tieren folgende Produktgruppen:

- Rinder;
- Schweine;
- Einhufer;
- Schafe und Ziegen;
- Geflügel;
- sonstige Tiere.

Bei der Ermittlung des Produktionswerts von Tieren muss sich die Regionalrechnung mit konzeptionellen Fragen auseinandersetzen, die als solche in der nationalen Rechnung nicht auftreten. Sie betreffen die „grenzüberschreitenden“ Transaktionen mit Vieh und damit die Frage der adäquaten regionalen Verteilung der tierischen Produktion.

Auf der Bundesebene basiert die Feststellung der Mengen zur Produktionswertberechnung von Tieren auf Daten der Schlachtungsstatistik, den Viehbestandsermittlungen sowie Außenhandelsdaten zum Export und Import von Lebendvieh. Zur Bewertung der Mengen bzw. Bestände wird die Statistik der land-

und forstwirtschaftlichen Erzeugerpreise herangezogen. Der nationale Produktionswert von Tieren setzt sich dabei zunächst aus dem Wert der Verkäufe der jeweiligen Tiere an andere Wirtschaftsbereiche (im Wesentlichen also der Abnahme von heimischen Schlachttieren durch die Schlachthöfe), dem Eigenverbrauch (Verzehr) sowie dem Verkauf von Lebewesen ans Ausland zusammen. Unmittelbar abgezogen wird hiervon der aus dem Ausland gedeckte Bedarf der Landwirtschaft an Zucht- und Nutztieren. Damit ist die sogenannte Bruttoeigenerzeugung (BEE) ermittelt. Rechnerisch ist diese gleich der Gesamtzahl der inländischen Schlachtungen (die als Nettoeigenerzeugung bezeichnet wird; NEE) zuzüglich dem Saldo aller lebend ein- bzw. ausgeführten Tiere. Um zum Produktionswert nach der Definition der LGR zu gelangen, ist zur BEE noch die Wertänderung des Bestandes an lebenden Tieren hinzuzurechnen. Letztere wird – je nachdem ob es sich um Vorrattiere oder Anlagevieh handelt – entweder als Vorratsänderung oder unter den selbsterstellten Anlagen verbucht. Der Handel mit Tieren zwischen landwirtschaftlichen Betrieben wird mit Ausnahme der Kosten der Eigentumsübertragung nicht verbucht, da sich Veräußerungen und Erwerbe zwischen den Betrieben auf nationaler Ebene ausgleichen.

Auf Länderebene lässt sich das für die nationale Rechnung verwendete Verfahren nicht unmittelbar umsetzen:

- Die Schlachtungsstatistik liegt zwar nach Bundesländern gegliedert vor, allerdings lassen die regionalen Schlachtungsdaten keinen direkten Rückschluss auf die regionale Tierproduktion zu. So weist die Schlachtungsstatistik lediglich die Gesamtzahl der Schlachtungen in den einzelnen Bundesländern, nicht jedoch die Herkunft der Tiere aus.
- Informationen über die Aus- und Einfuhr von Tieren nach Regionen sind nicht direkt verfügbar.
- In der RLGR umfassen die zu berücksichtigenden Transaktionen außer den nationalen Aus- und Einfuhren auch Veräußerungen und Erwerbe an bzw. aus anderen Regionen. Daten zu diesen interregionalen Transaktionen sind bis dato nicht verfügbar.

Für die Regionalrechnung kann also nicht auf eine der Bundesebene entsprechende Datenlage zurückgegriffen werden.

Die alternative Berechnungsmethode besteht nun darin, die Aufteilung der bundesweiten BEE auf die Bundesländer anhand der regional vorliegenden Bestandszahlen nach dem Top-down-Verfahren vorzunehmen. Dabei wird jedoch auch das Aufkommen durch die Geburten sowie die Übergänge zwischen den verschiedenen Altersgruppen mitberücksichtigt. Die Top-down-Rechnung erfolgt somit nicht nur nach in den Bestandsstatistiken ausgewiesenen Altersstufen, sondern es wird gleichzeitig auch der regionale Austausch von Tieren festgestellt.

Zu diesem Zweck wird zunächst die Abferkelungs- bzw. Abkalbungsrate auf Bundesebene ermittelt: Sie entspricht der BEE zuzüglich der Bestandsveränderung in Stück dividiert durch die Bestandszahl der Muttertiere. Diese auf Bundesebene ermittelten Raten werden im Weiteren als gültig auch für die einzelnen Bundesländer unterstellt, womit ein Abgleich der in einem Bundesland geborenen Tiere mit der Verwendung an Tieren in eben diesem Bundesland möglich wird. Auch dieser Einsatz wird errechnet als BEE zuzüglich der Bestandsveränderung in Stück für die darauf folgende Altersgruppe. Die Differenz zwischen Aufkommen (Geburten) und Einsatz entspricht dem Zu- oder Verkauf von Tieren der jeweiligen

Altersgruppe über die Landesgrenzen hinweg. Die gehandelten Tiere werden dabei mit einem für die jeweilige Altersgruppe geltenden Preis für Lebendtiere bewertet.

Für die Schweine erfolgt diese Berechnung für zwei Altersabschnitte: für die Geburt bzw. die Haltung von Ferkeln sowie im Weiteren für das Aufkommen von 3 Monate alten Ferkeln und ihren Übergang in die nächste Altersstufe. Bei dieser nächsten Altersstufe wird zwischen Mastschweinen, Zuchtsauen und Zuchteber unterschieden.

Für Rinder wird die Rechnung wegen der längeren Lebensdauer für drei Altersabschnitte durchgeführt: die Geburt von Kälbern mit dem Übergang in den Bestand oder die BEE von Kälbern, das damit gegebene Aufkommen von Kälbern mit dem Übergang in die Bestände oder die BEE der verschiedenen Gruppen der ein- bis unter zweijährigen Tiere zuzüglich der über zweijährigen männlichen Tiere und schließlich das Aufkommen an Kalbinnen, die in den Bestand oder die BEE von Kühen (älter als zwei Jahre) übergehen. Für jeden Wechsel zwischen den Altersstufen kann so ein Saldo für den regionalen Außenhandel ermittelt werden.

Für Pferde, Geflügel, Schafe und Ziegen wird aufgrund der mangelhaften Datenlage und der geringeren Bedeutung dieser Positionen auf eine Ermittlung des regionalen Außenhandels verzichtet. Für Pferde, Schafe und Ziegen wird die bundesweite BEE nach Bestandszahlen aufgeteilt. Für Geflügel erfolgt eine regionale Aufteilung nach den Bestandsangaben der Agrarstrukturerhebungen.

Unter der Position „sonstige Tiere“ wird der Produktionswert der Jagd erfasst. Dieser wird über den Anfall von Wildbret (=erlegtes Wild in Stück lt. Jagdstatistik * durchschnittliches Gewicht) im jeweiligen Bundesland, bewertet zu länderspezifischen Preisen ab Strecke (lt. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerpreise) bzw. Abgabepreisen an den Handel, ermittelt.

Zwecks Überleitung auf den **Produktionswert zu Herstellungspreisen** werden zum Produktionswert zu Erzeugerpreisen wiederum die Gütersubventionen hinzugezählt bzw. die Gütersteuern abgezogen. Als **Gütersubventionen** werden Tierprämien verbucht, wobei die Berechnungen in der Vergangenheit primär auf Aufzahlungsdaten der AMA basierten. Seit 2015 beschränken sich die tierischen Gütersubventionen allerdings auf einzelne Ländermaßnahmen bzw. Sondermaßnahmen und haben damit erheblich an Bedeutung verloren. **Gütersteuern** für Vieh sind die Agrarmarketingbeiträge für Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Lämmer bzw. Geflügel.

Tierische Erzeugnisse

Die tierischen Erzeugnisse umfassen:

- Milch;
- Eier;
- Rohwolle;
- Honig.

Für **Kuhmilch** können die regionalen Produktionswerte aufgrund der vergleichsweise umfassenden Datenbasis weitgehend im Bottom-up-Verfahren ermittelt werden. Eine zentrale Datenquelle stellt dabei

die Milchstatistik von Statistik Austria dar, welche den gesamten Rohmilchanfall innerhalb eines Kalenderjahres sowie dessen Verwendung für menschliche Ernährung bzw. Verfütterung auf Bundesländerebene ausweist.⁹ Die in den landwirtschaftlichen Betrieben als Viehfutter eingesetzte Milch bleibt bei der Berechnung der Produktionsmenge im Rahmen der RLGR analog zur LGR unberücksichtigt. Die monetäre Bewertung basiert auf bundesländerspezifischen Abgabepreisen für Lieferungen an Molkereien bzw. einem von Kammerexpert:innen geschätzten durchschnittlichen Direktvermarktungspreis. Die Regionalisierung der Gütersubventionen für Milch (zuletzt für das Jahr 2017) erfolgte anhand von nach Bundesländern gegliederten Auszahlungsdaten der AMA bzw. Daten des BML. Daten der Agrarmarkt Austria liegen auch den Österreichwerten für die Gütersteuern¹⁰ zugrunde. Die Regionalisierung der mit Abschaffung des Quotensystems per 1. April 2015 ausgelaufenen Zusatzabgabe erfolgte top-down anhand der Anlieferungsmengen an Molkereien.

Die Berechnung der regionalen Produktion von **Schaf- und Ziegenmilch** basiert ebenfalls auf bundesländerspezifischen Aufkommens- und Verwendungsdaten aus der Milchstatistik von Statistik Austria. Die Bewertung erfolgt zu einem durchschnittlichen Erzeugerpreis für Direktvermarktung bzw. für Lieferung an Molkereien in den jeweiligen Bundesländern lt. Auskunft der Landwirtschaftskammern bzw. von Schaf- und Ziegenzuchtverbänden.

Die Regionalisierung der Produktionswerte von **Eiern und Honig** erfolgt im Top-down-Verfahren. Für die Eierproduktion werden die Legehenneneinstallungsplätze lt. Auskunft der Qualitätsgeflügelvereinigung Österreichs (QGV) und für die Honigerzeugung Völkerstatistiken lt. Verbrauchergesundheitsinformationssystem herangezogen. Die Ermittlung der regionalen Produktionswerte von **Schafwolle** basiert ebenso wie das nationale Ergebnis auf Expert:innenschätzungen.

Landwirtschaftliche Dienstleistungen (einschließlich Verpackung von Milchquoten)

Bei den landwirtschaftlichen Dienstleistungen sind im Rahmen der LGR ausschließlich landwirtschaftliche Lohnarbeiten zu erfassen. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Arbeiten, die auf fremde Rechnung ausgeführt werden und der Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen und der Aufzucht von Vieh dienen, wie z. B. Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Erntearbeiten oder etwa das Scheren von Schafen. Andere Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeuger:innenstufe, bei denen es sich nicht um landwirtschaftliche Lohnarbeiten handelt (z. B. Betrieb von Bewässerungssystemen), sowie gärtnerische Dienstleistungen werden im Rahmen der LGR nicht erfasst.

Da sämtliche landwirtschaftliche Dienstleistungen gleichzeitig einen innerbetrieblichen Verbrauch des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft darstellen, entspricht der Produktionswert landwirtschaftlicher

⁹ Die für Niederösterreich und Wien nur als Summe ausgewiesenen Mengen werden im Rahmen der RLGR aliquot zu den Ergebnissen der Rinderbestandserhebung für Milchkühe aufgeteilt (wobei die Bedeutung der Milchproduktion in Wien aber sehr gering ist).

¹⁰ Gütersteuern: Agrarmarketingbeiträge für Milch, Zusatzabgabe für die Überschreitung der Milchquote (diese wurde bis zum Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 eingehoben).

Dienstleistungen der Vorleistungsposition „landwirtschaftliche Dienstleistungen“ auf der Verwendungsseite des Produktionskontos. Letztere wird anhand von Daten aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hergeleitet (siehe Erläuterungen unter Punkt 2.2.6.2).

Der Produktionswert von Dienstleistungen beinhaltete bis 2014¹¹ auch Einnahmen aus der Verpachtung von Milchquoten.¹² Die Regionalisierung erfolgte hier aliquot zu den Milchkuhbeständen in den Bundesländern.

Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten

Die Ermittlung der regionalen Produktionswerte aus nicht trennbaren nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten basiert analog zu den landwirtschaftlichen Dienstleistungen auf Aufzeichnungen der freiwillig buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dabei werden die regionalen Erträge aus **Direktvermarktung** (inkl. Buschenschank), **landwirtschaftlichem Nebenbetrieb** und **Gästebeherbergung** anhand von aus der Agrarstrukturerhebung abgeleiteten Flächenschlüsseln auf das jeweilige Länderergebnis hochgerechnet. Anschließend erfolgt ein sogenannter „Randwertausgleich“ mit dem nationalen Wert, d. h. dass eine etwaige Differenz zwischen der Summe der Bundesländerergebnisse und dem nationalen Wert anteilmäßig auf die Bundesländer verteilt wird.

2.2.6.2 Bestandteile des Produktionskontos: Vorleistungen

Die Vorleistungen messen den Wert der im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Sie können entweder von anderen Wirtschaftsbereichen bzw. anderen landwirtschaftlichen Betrieben bezogen oder innerhalb derselben Einheit (im Fall von Viehfutter) erzeugt worden sein. Zu den Vorleistungen zählen:

¹¹ Die EU-Milchquotenregelung lief mit dem Milchwirtschaftsjahr 2014/2015 aus.

¹² Die Dienstleistung der Verpachtung von Milchquoten wurde in der LGR als landwirtschaftliche Tätigkeit klassifiziert, und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit von produzierenden Landwirt:innen ausgeführt wurde oder von anderen Personen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Milchquoten in Zusammenhang mit der Milcherzeugung geschaffen wurden und ihre Nutzung ausschließlich in der Landwirtschaft erfolgen konnte. Milchquoten wurden demnach als innerhalb der Landwirtschaft entstandenes nichtproduziertes immaterielles Anlagegut betrachtet.

Nach dem ESVG werden die laufenden Einnahmen aus immateriellen nichtproduzierten Anlagegütern als Erzeugung und die Ausgaben für die Nutzung immaterieller Anlagegüter als Vorleistungen behandelt. In der LGR wurden daher die empfangenen Zahlungen aus der Verpachtung von Milchquoten auf der Outputseite unter der Position „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ und die geleisteten Pachtzahlungen der Milcherzeuger:innen an die Inhaber:innen der Quotenrechte als Vorleistungen verbucht. Die Nettowertschöpfung der Landwirtschaft blieb damit unberührt, da es keinen Zufluss in oder aus der Landwirtschaft gab (vgl. Eurostat 1997).

- Saat- und Pflanzgut;¹³
- Energie, Schmierstoffe;
- Dünge- und Bodenverbesserungsmittel;
- Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Tierarzt und Medikamente;
- Futtermittel;
- Instandhaltung von Maschinen und Geräten;
- Instandhaltung von baulichen Anlagen;
- Landwirtschaftliche Dienstleistungen;
- Unterstellte Bankgebühr (FISIM);¹⁴
- andere Güter und Dienstleistungen.¹⁵

Die Vorleistungen werden im Rahmen der Regionalrechnung ebenso wie in der nationalen LGR nur für die Landwirtschaft insgesamt und nicht nach einzelnen Sparten berechnet. Die regionalen Werte für die einzelnen Vorleistungspositionen werden aus Buchführungsdaten abgeleitet, wobei die Hochrechnung der länderspezifischen Aufwendungen je ha reduzierter landwirtschaftlich genutzter Fläche (RLF) auf Bundesländerebene wiederum mit Flächenschlüsseln aus der Agrarstrukturerhebung erfolgt.

Keine bundesländerspezifischen Buchführungsdaten stehen für Wien zur Verfügung, da hier die Anzahl der Testbetriebe zu gering ist und somit keine validen statistischen Auswertungen möglich sind. Die Berechnungen der RLGR stützen sich für dieses Bundesland auf Auswertungen der Buchführungsdaten nach Betriebsformen. So werden für Wien für die einzelnen Vorleistungsposten die jeweiligen durchschnittlichen Kostensätze je ha RLF nach Betriebsformen mit den Flächen der verschiedenen Betriebsformen im Bundesland hochgerechnet und so ein Gesamtwert für die einzelnen Vorleistungen abgeleitet.

¹³ Nicht erfasst wird das während des gleichen Rechnungsjahres produzierte und innerbetrieblich verbrauchte Saatgut.

¹⁴ Die Position „Unterstellte Bankgebühr“ (Financial Intermediation Services Indirectly Measured, FISIM) umfasst das indirekte Entgelt der Kreditinstitute, das neben den direkten Umsätzen (z. B. in Form von Kontoführungsgebühren) im Einlagen- und Kreditgeschäft den Kund:innen nicht direkt in Rechnung gestellt wird.

¹⁵ Unter der Position „sonstige Güter und Dienstleistungen“ werden verschiedenste Vorleistungen verbucht. Dazu zählen etwa die Aufwände für geringwertige Wirtschaftsgüter und Telefon, allgemeine Verwaltungsausgaben (etwa für Postgebühren, Fachzeitschriften, Schreibmaterial, etc.), Mitgliedsbeiträge, Verbands- und Kontrollgebühren, Ausgaben für EDV- und Büromaschinen (unter 400 Euro), Verbrauchs- und Hilfsmaterial, Entsorgungskosten, bestimmte Aufwendungen für den Pflanzenbau (z. B. Verbrauchsmaterial für den Gemüsebau, Weinbauaufwendungen wie Kellereiartikel, etc.) bzw. für die Tierhaltung (Schlacht- und Beschauggebühren, Tiersamen und Embryozukauf, sonstiger Tierhaltungsaufwand, etc.) bzw. bestimmte Aufwendungen, die den grundsätzlich nicht trennbaren Nebentätigkeiten unmittelbar zuordenbar sind (wie z. B. der Marketing- und Werbeaufwand für die Direktvermarktung) sowie sonstige Dienstleistungen (Saatgutreinigung, Entlieschung Mais, Flaschenfüllung und Perlweinerzeugung, Wiegegebühren, Aspirationsgebühren, Trocknungskosten, etc.).

Die Hochrechnungen fließen allerdings nicht 1:1 in die RLGR ein, sondern werden noch gewissen Anpassungen unterzogen, die u. a. infolge der konzeptionellen Unterschiede zwischen LGR und Buchführung notwendig sind. So erfolgt eine Bereinigung der hochgerechneten Werte um jene Anteile, die auf den Kleinwald entfallen.¹⁶ Außerdem wird wiederum ein Abgleich der Bundesländerergebnisse mit den jeweiligen nationalen Werten durchgeführt, da diese die Eckwerte für die regionale Rechnung darstellen.

Die Ermittlung der regionalen Vorleistungen an landwirtschaftlichen Dienstleistungen erfolgt mittels Hochrechnung von Buchführungsdaten für Transport- und Maschinenleistungen. Da diese auch Aufwendungen beinhalten, die keine landwirtschaftlichen Dienstleistungen darstellen (wie etwa Saatgutreinigung, Wiegegebühren, etc.) wird ein gutachtlicher Abschlag vorgenommen, welcher seinerseits unter der Vorleistungsposition „sonstige Güter- und Dienstleistungen“ (Unterposition „sonstige Dienstleistungen“) verbucht wird. Zudem erfolgt eine Bereinigung betreffend forstwirtschaftliche Dienstleistungen.

Auch für die Regionalisierung jener Positionen, die auf nationaler Ebene aus anderen Datenquellen als den Buchführungsergebnissen abgeleitet werden (z. B. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, unterstellte Bankgebühr), werden Buchführungsdaten herangezogen. Eine Ausnahme bilden die innerbetrieblich erzeugten und verbrauchten Futtermittel bzw. die bei landwirtschaftlichen Einheiten gekauften Futtermittel. Bei diesen Positionen leiten sich sowohl die nationalen als auch die regionalen Werte aus Berechnungen im Rahmen der Produktionskonten für Getreide, Handelsgewächse, Futterpflanzen und Kartoffel ab.

Da die Vorleistungen zu Anschaffungspreisen zu bewerten sind, wurden diese für die Jahre 2005 bis 2012 vermindert um die in diesem Zeitraum gewährte Mineralölsteuerrückvergütung für Agrardiesel sowie ab 2022 vermindert um die temporäre Agrardieselmrückvergütung sowie die Rückvergütung der CO₂-Bepreisung ausgewiesen. Dabei standen aus administrativen Quellen Bundesländerdaten zur Verfügung.

2.2.6.3 Bestandteile des Einkommensentstehungs- und Unternehmensgewinnkontos

Die für die RLGR relevanten Aggregate der Verteilungstransaktionen umfassen die sonstigen Subventionen, die sonstigen Produktionsabgaben und das Arbeitnehmer:innenentgelt, die im Einkommensentstehungskonto zu verbuchen sind, sowie die im Unternehmensgewinnkonto nachzuweisenden Größen wie Pachtzahlungen und Zinsen.

¹⁶ Der Auswahlrahmen des Testbetriebsnetzes umfasst auch den Kleinwald. Um eine Doppelerfassung des Kleinwalds in der LGR und der forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (FGR) zu vermeiden, wird in der LGR von den hochgerechneten Buchführungsergebnissen jener Anteil abgezogen, der lt. Berechnungen im Rahmen der FGR auf den Kleinwald entfällt (siehe auch Erläuterungen in der [Standard-Dokumentation zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung \(LGR\)](#), Abschnitt 2.2.6.6).

Sonstige Subventionen

Die Aufbereitung und Klassifizierung der öffentlichen Gelder für Zwecke der RLGR wird durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen basierend auf nach Bundesländern aufgeschlüsselten Auszahlungsdaten der Agrarmarkt Austria, Auswertungen und Berechnungen des BML für Zwecke des Grünen Berichts sowie Daten aus dem INVEKOS-Datenpool vorgenommen.

Wie bereits unter Abschnitt 2.1.10.2 erläutert, erfolgt die Klassifizierung nach den gleichen Regeln wie in der LGR. Demnach umfassen die in der RLGR als sonstige Subventionen verbuchten öffentlichen Gelder folgende Maßnahmen:

- Zahlungen im Rahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL);
- Greening-Maßnahmen (seit 2015);
- sonstige Umweltmaßnahmen;
- Energie aus Biomasse;
- Extensivierungsprämie (bis 2004);
- Viehhaltungs- und Alpengprämien; gekoppelte Stützung für den Almauftrieb von Rindern, Schafen und Ziegen (seit 2015);
- landwirtschaftliche Produktionsbeihilfen für benachteiligte Gebiete bzw. Berggebiete;
- Betriebsprämie (2005-2014); zusätzlicher Beihilfebetrug (2005-2008);
- Basisprämie inkl. Kleinerzeugetregelung (seit 2015);
- Beihilfen für Flächenstilllegung (bis 2004);
- Zinszuschüsse;
- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- Naturschädenabgeltung (Frost, Dürre, Hochwasser);
- Tierseuchen (Bekämpfung, Entschädigungen);
- folgende COVID-19-Maßnahmen: Umsatzerersatz (2020), Fixkostenzuschuss (2020–2021), Kurzarbeit (2020–2022), Verlustersatz (2020–2022), Ausfallbonus (2020–2022), bundesländerspezifische Unterstützungen (2020–2021);
- folgende Entlastungsmaßnahmen (ab 2022): außergewöhnliche Anpassungshilfe für den geschützten Anbau, Teuerungsausgleich, Stromkostenzuschuss;
- sonstige.

Als sonstige Subvention ist auch eine etwaige Überkompensation im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft zu verbuchen. Die Ermittlung der Zahllast bzw. des Gewinns aus der Umsatzsteuerpauschalierung im Rahmen der RLGR erfolgt in Anlehnung an die Berechnungsmethodik des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) (nähere Erläuterungen siehe Punkt 2.2.6.3).

Sonstige Produktionsabgaben

In der RLGR werden unter den sonstigen Produktionsabgaben folgende Positionen verbucht:

- Grundsteuer A;
- diverse Grundsteuerzuschläge (Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Familienlastenausgleichsfonds, Landwirtschaftskammerumlage);
- Kommunalsteuer;
- KFZ-Steuer und motorbezogene Versicherungssteuer;
- Dienstgeber:innenbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
- Produktionsabgabe für Zuckerrüben (entfiel ab der Saison 2017/2018);
- Mehrwertsteuerunterkompensation.

Die Angaben zur Grundsteuer A leiten sich aus Bundesländerdaten der Gebarungsstatistik ab, von diesen wird Zwecke der RLGR der geschätzte forstliche Anteil abgezogen. Der Ermittlung der Grundsteuerzuschläge nach Bundesländern liegen Daten des BMF zu den land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerten zugrunde.

Die Regionalisierung der Kommunalsteuer, der KFZ-Steuer, der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie der Dienstgeber:innenbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erfolgt durchwegs im Top-down-Verfahren anhand ausgewählter Indikatoren. Dabei dienen für die Kommunalsteuer sowie den Dienstgeber:innenbeitrag im Rahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen jeweils die Brutto-bezüge der Unselbständig Beschäftigten in der Landwirtschaft als Indikator. Diese werden anhand von Daten aus der Lohnsteuerstatistik über die Bruttobezüge pro Fall und der Zahl der Unselbständig Beschäftigten lt. Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ermittelt. Die Kraftfahrzeugssteuer sowie die motorbezogene Versicherungssteuer werden anhand der KFZ-Bestände laut KFZ-Statistik regionalisiert.

Zu den sonstigen Produktionsabgaben zählt auch die Mehrwertsteuerunterkompensation, d. h. die Zahl-last aus der Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft. Eine etwaige Überkompensation ist hingegen als sonstige Subvention zu klassifizieren.

Das in Österreich geltende Modell der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sieht einen Ausgleich der Vorsteuerlast über die Einnahmen aus dem an den agrarischen Umsätzen der pauschalierten Betriebe bemessenen Vorsteuerpauschale vor. Dabei ist klar, dass der den einzelnen Landwirt:innen gewährte Ausgleich in der Praxis kaum jemals genau dem Mehrwertsteuerbetrag entspricht, den sie für ihre Käufe entrichtet haben. Hinzu kommt, dass auch bei einem von durchschnittlichen Verhältnissen abgeleiteten Vorsteuerpauschale infolge unterschiedlicher Verhältnisse von Jahr zu Jahr die pauschalierten Betriebe in Summe entweder eine Nettozahllast oder einen Nettogewinn aus der Umsatzsteuerpauschalierung verbuchen. Die Differenz zwischen der Pauschalkompensation, die den dem Pauschalierungssystem unterliegenden Landwirt:innen gewährt wird, und dem Mehrwertsteuerbetrag, den sie hätten abziehen können, wenn sie dem normalen Mehrwertsteuersystem unterliegen würden, stellt die Über- bzw. Unterkompensation dar.

Die Ermittlung der Zahllast bzw. des Gewinns aus der Umsatzsteuerpauschalierung im Rahmen der LGR erfolgt in Anlehnung an die Berechnungsmethodik des BMF. Demnach errechnet sich die Mehrwertsteuerunter-/überkompensation der Landwirtschaft als Differenz zwischen dem Prozentsatz der Vorbelastungen und dem Pauschalausgleichs-Prozentsatz für Verkäufe an Unternehmen multipliziert mit den Umsätzen der pauschalierten Landwirte mit Ausnahme des Eigenverbrauchs und der Direktverkäufe an die Endverbraucher:innen. Die Berechnungen werden auch auf Bundesländerebene nach dem gleichen Schema vorgenommen.

Arbeitnehmer:innenentgelt

Die Regionalisierung des Arbeitnehmer:innenentgelts erfolgt im Top-down-Verfahren anhand von Daten der Sozialversicherung sowie der Lohnsteuerstatistik.

Pachten und Zinsen

Zur Feststellung der Regionalwerte für Pachten und Zinsen werden Buchführungsdaten herangezogen.

2.2.6.4 Elemente des Vermögensbildungskontos

Das Vermögensbildungskonto liefert Informationen über die Wirtschafts- und Vermögenslage. Da sich bestimmte Stromgrößen dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft jedoch nicht eindeutig zurechnen lassen, können im Rahmen der RLGR nur Teile des Vermögensbildungskontos erstellt werden.

Bruttoanlageinvestitionen

Die regionalen Werte für die Bruttoanlageinvestitionen werden nach folgenden Verfahren ermittelt:

- **Bruttoanlageinvestitionen in Anpflanzungen:** Diese umfassen Ausgaben für Neu- und Wiederauspflanzungen von Erwerbssobstanlagen und Weingärten. Die regionalen Werte werden mittels Bewertung der ausgepflanzten Flächen anhand bundesdurchschnittlicher Kostensätze der Neuanlage (Euro/ha) ermittelt. Die Auspflanzungsflächen nach Bundesländern werden dabei aus der in mehrjährigen Intervallen durchgeführten Obstanlagenerhebung sowie aus für Zwecke der LGR eingeholte Daten über die Weingartenneuauspflanzungen abgeleitet.
- **Bruttoanlageinvestitionen in Anlagevieh:** Bruttoanlageinvestitionen sind für jene Tiere zu berechnen, die wiederholt und kontinuierlich zur Produktion von Erzeugnissen wie z. B. Milch, Kälber, Ferkel eingesetzt werden („Anlagevieh“). Zur Schlachtung bestimmte Tiere einschließlich Geflügel stellen hingegen kein Anlagevermögen dar.

Vor dem Hintergrund der gegebenen Datensituation werden Bruttoanlageinvestitionen im Rahmen der österreichischen LGR und damit auch in der RLGR für Kühe und Zuchtsauen berechnet. Dabei werden die Bruttoanlageinvestitionen über die Bestandsveränderungen (Endbestand abzüglich Anfangsbestand) sowie die rechnerisch ermittelbaren (da dem Umfang der Schlachtung zuzüglich des Außenhandelsaldos für lebende Tiere entsprechenden) Ersatzinvestitionen errechnet. Die monetäre Bewertung dieser Ersatzinvestitionen erfolgt über den „Ausmusterungsabschlag“. Dieser bezeichnet die Differenz zwischen dem Wert des Tieres als Anlagevieh und dem Wert des Tieres als Schlachtvieh. Damit wird der Besonderheit der Tiere Rechnung getragen, nach der Anlagevieh nicht

nur Anlagevieh, sondern letztlich – nach dem Ende der Nutzungsdauer – auch noch verkäufliches Schlachtvieh ist.

- **Bruttoanlageinvestitionen in Wirtschaftsgebäude und sonstige bauliche Anlagen:** Die Regionalisierung erfolgt anhand von Buchführungsdaten, wobei die hochgerechneten regionalen Werte an die nationalen Eckwerte angepasst werden.
- **Bruttoanlageinvestitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge:** Die Regionalisierung erfolgt basierend auf Buchführungsdaten bzw. Daten aus der KFZ-Statistik.
- **Sonstige Bruttoanlageinvestitionen:** Die Regionalisierung der Investitionen in immaterielle Anlagegüter (Computersoftware) sowie der Kosten der Eigentumsübertragung für Grund und Boden erfolgt im Top-down-Verfahren. Als Indikator wird u. a. der Produktionswert des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs herangezogen. Die Regionalisierung der BAI in größere Bodenverbesserungen erfolgt anhand von Buchführungsdaten.

Abschreibungen

Die Abschreibungen werden im Rahmen der nationalen LGR mittels Perpetual-Inventory-Methode (PIM) berechnet. In Übereinstimmung mit der VGR wird durchgehend, d. h. für alle Kapitalgüter, ein geometrisches Abschreibungsmuster mit konstanter jährlicher Abschreibungsrate verwendet (nähere Ausführungen siehe [Standard-Dokumentation zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung \(LGR\)](#), Kapitel 2.2.6.4).

Die RLGR stößt bei der Ermittlung der Abschreibungen auf Grenzen der Datenverfügbarkeit. Da die für die nationale LGR verwendeten Ausgangskapitalstöcke nur für den Bund insgesamt vorliegen, mussten diese für Zwecke der Berechnungen im Rahmen der RLGR, die ebenfalls mittels PIM-Methode erfolgen, regionalisiert werden. Als Alternative bietet sich an, die regionalen Abschreibungen nicht originär, sondern im Top-down-Verfahren anhand von Schlüsselgrößen zu ermitteln. Hierfür könnten wiederum die Buchführungsdaten herangezogen werden. Diese Vorgehensweise wurde aber letztlich nicht gewählt, da im Rahmen des nationalen Buchführungssystems die Abschreibungen einerseits zu Anschaffungspreisen und nicht zu Wiederbeschaffungspreisen berechnet werden und sie andererseits für die kleineren Bundesländer vergleichsweise stark schwanken können.

Vorratsveränderungen

Die Ermittlung der **Erzeugnisvorräte** im Rahmen der RLGR umfasst auf aus dem Wirtschaftsbereich hervorgegangene Fertigerzeugnisse sowie bei den unfertigen Erzeugnissen eigener Produktion Wein und „Vorratsvieh“ (Bestandsveränderungen bei Tieren, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, werden – wie unter Punkt 2.2.6.4 erläutert – als Bruttoanlageinvestitionen verbucht).

Im Falle von Vorratsvieh sind bei den Vorratsveränderungen neben den Aus- und Einfuhren grundsätzlich auch Verkäufe an andere Regionen bzw. Käufe von anderen Regionen zu berücksichtigen. Durch die Verwendung der Viehzählungsergebnisse zur Bestimmung der Vorratsveränderungen ist dies für die österreichische RLGR implizit gewährleistet.

Als Datengrundlage für die Ermittlung der regionalen **Verbrauchsvorräte (Inputvorräte)** dienen länder-spezifische Buchwerte für den Lagerend- und den Lageranfangsbestand des Berichtsjahres aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Vermögenstransfers

Zu den Vermögenstransfers zählen vor allem diverse Investitionsfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe¹⁷. Neben Maßnahmen wie der Förderung von Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugungen, Zahlungen für Junglandwirt:innen, Zahlungen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Unterstützung von Investitionen zur Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. zur Diversifizierung im Bereich nachwachsender Rohstoffe werden unter den Vermögenstransfers u. a. auch Zahlungen für Umstrukturierungen im Weinbau, für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, für Erzeuger:innengemeinschaften, Maschinen- und Betriebshilferinge und Bioverbände sowie Gelder für agrarische Operationen und landwirtschaftlichen Wasserbau verbucht. Weiters werden auch die COVID-Investitionsprämie sowie in Anspruch genommene COVID-Garantien als Vermögenstransfers erfasst.

Die Ermittlung der Vermögenstransfers erfolgt durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen basierend auf Berechnungen des BML für Zwecke des Grünen Berichts (welche ihrerseits vor allem auf INVEKOS-Daten, dem Bundesbudget (Agrarteil) und den Agrarbudgets der Länder basieren) sowie auf Auswertungen direkt aus dem INVEKOS-Datenpool des BML.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Neben einfachen numerischen Konsistenzprüfungen (wie etwa Summenprüfungen) werden Plausibilitätsprüfungen für Teil- und Gesamtergebnisse vorgenommen (z. B. in Form von Vorjahresvergleichen bzw. indem bestimmte Größen zueinander in Relation gesetzt werden).

Als „lebendes“ System unterliegt die RLGR einer laufenden Anpassung an die sich ändernden Gegebenheiten der Agrarmärkte. Eine zentrale Maßnahme zur Qualitätssicherung besteht daher darin, diese unterschiedlichen Entwicklungen unter Einbindung von einschlägigen Expert:innen zu analysieren und in geeigneter Form in die RLGR zu implementieren.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Erste Vorschätzungen zu den pflanzlichen und tierischen Produktionswerten nach Bundesländern werden ab dem Berichtsjahr 2022 Ende April des Folgejahres veröffentlicht.

¹⁷ Eine Ausnahme bilden dabei Zinszuschüsse, die – sofern sie gesondert ausgewiesen sind – als sonstige Subventionen klassifiziert werden.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Die Publikation semi-definitiver Ergebnisse zu den Produktionswerten des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs erfolgt im Juli des Folgejahres. Semi-definitive Ergebnisse für sämtliche Positionen der RLGR werden ab dem Berichtsjahr 2022 Ende September (zuvor Oktober) des Folgejahres veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für das darauf folgende Jahr erfolgen üblicherweise Revisionen des vorhergehenden Berichtsjahres.

2.3.3 Revisionen

Die Ergebnisse der RLGR werden im Rahmen von Revisionen regelmäßig überarbeitet. Die Überarbeitungen sind einerseits durch die Integration von Informationen aus einzelnen Erhebungen mit unterschiedlicher Periodizität bedingt. Als weitere Gründe für Revisionen sind die Erschließung neuer Datenquellen, methodische Verbesserungen sowie Weiterentwicklung der Konzepte, Definitionen und Systematiken zu nennen. Dabei haben auch etwaige Revisionen der nationalen Daten eine entsprechende Anpassung der regionalen Werte zur Folge. Ziel der Überarbeitungen ist grundsätzlich immer eine verbesserte Anpassung des Zahlenwerks an die aktuellen Entwicklungen in der Agrarwirtschaft sowie eine weitere Verbesserung der Qualität der regionalen Daten.

2.3.4 Publikationsmedien

Ergebnisse werden in folgenden Publikationsmedien der Statistik Austria publiziert:

- [Statistik im Fokus Berichte \(ehem. Schnellberichte\)](#)
- Internet:
 - [Website](#) von Statistik Austria
 - [Datenbank STATcube](#)

Zu den veröffentlichten Zeitreihen der RLGR ist anzumerken,

- dass, wie unter Punkt 2.3.3 erläutert, bedingt durch die Berücksichtigung aktueller Daten sowie durch die Nutzung neuer Datenquellen bzw. Verbesserungen in der Methodik die gesamten Zeitreihen Revisionen unterworfen sein können.
- dass die regionalen Daten im Unterschied zur nationalen LGR nicht mehrmals jährlich aktualisiert werden und es damit unter Umständen zu Abweichungen gegenüber den aktuellen LGR-Daten auf Bundesebene kommen kann.

Die von den einzelnen Mitgliedsländern an Eurostat übermittelte Daten der RLGR werden auch auf der [Website von Eurostat](#) veröffentlicht.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Die Veröffentlichung von Ergebnissen erfolgt nach den im Bundesstatistikgesetz festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Das Kriterium der Relevanz soll erfassen, inwieweit Statistiken den Bedürfnissen der Nutzer:innen entsprechen.

Die RLGR wird im Auftrag des BML und der Bundesländer erstellt. Zu den nationalen Datennutzer:innen zählen weiters Interessensvertretungen wie die Landwirtschaftskammer Österreich bzw. die Landeslandwirtschaftskammern sowie Forschungsinstitute und universitäre Einrichtungen. Des Weiteren fließen die Ergebnisse der RLGR in die regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Hauptnutzerin auf internationaler Ebene ist die Europäische Kommission. Für die einzelnen Datennutzer:innen sind teilweise unterschiedliche Qualitätsaspekte (Aktualität, Genauigkeit, zeitliche und internationale Vergleichbarkeit, Zugänglichkeit, etc.) prioritär.

Die Konzepte und Ergebnisse der RLGR werden im Rahmen von regelmäßigen Arbeitgruppensitzungen mit Vertreter:innen der Bundesländer bzw. des BML diskutiert. Wünschen der Auftraggeber:innen hinsichtlich der Aktualität der Daten wurde in der Vergangenheit soweit möglich Rechnung getragen. So wird die RLGR in Österreich bereits im September (bis zum Berichtsjahr 2021 Oktober) des Folgejahres und damit ein Jahr vor dem Liefertermin für das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (September t+2) veröffentlicht. Der Merkmalsumfang ist gegenüber dem Lieferprogramm von Eurostat ebenfalls erweitert, indem bestimmte Positionen detaillierter ausgewiesen werden. Hinsichtlich der Konzepte und Definitionen sind hingegen ausschließlich die europäischen Vorgaben in Form der LGR-Verordnung maßgeblich. Damit soll die Vergleichbarkeit der regionalen Daten mit den nationalen Ergebnissen sowie die europaweite Vergleichbarkeit der Regionaldaten gewährleistet werden.

3.2 Genauigkeit

Unter „Genauigkeit“ ist das (vermutete) Ausmaß, mit dem die Endergebnisse von den tatsächlichen zu messenden Größen abweichen, zu verstehen. Der tatsächliche Wert ist allerdings unbekannt.

Die Genauigkeit der Ergebnisse der RLGR wird einerseits von den im Rahmen der Regionalrechnung eingesetzten Berechnungsmethoden und Rechenverfahren sowie andererseits von der Genauigkeit der nationalen Randwerte bestimmt. Sie hängt aber außerdem zentral von der Qualität der Ausgangsdaten ab.

Als Gesamtrechnung beruht die RLGR auf einer Fülle von Datenquellen. Diese weisen jeweils eine bestimmte Genauigkeit auf und können für sich einer Genauigkeitsprüfung unterzogen werden. In ihrer Gesamtheit bzw. in ihrem jeweiligen Beitrag zum Gesamtergebnis sind sie jedoch praktisch unmöglich

quantitativ abschätzbar. Sofern nicht bereits die nationalen LGR-Werte im Bottom-up-Verfahren ausgehend von den regionalen Werten erstellt werden, hat auch die Abweichung der nationalen Randwerte von den tatsächlichen (nicht bekannten) Werten einen maßgeblichen Einfluss auf die Genauigkeit der Daten der RLGR. Hinzu kommen mögliche Verzerrungen, die aus der Methodik und Berechnung der RLGR selbst resultieren (können). Infolge der komplexen Interaktion von verschiedensten Inputdaten (Erhebungsdaten und administrative Quellen), Extrapolationen und Modellen im Rahmen der RLGR können die üblichen Maßstäbe zur Messung der Genauigkeit von statistischen Ergebnissen (Konfidenzintervalle, etc.) nicht zielführend angewendet werden. Insgesamt kann aufgrund des teilweise modellhaften Charakters der RLGR die Forderung der Überprüfung der Genauigkeit primär als Aufforderung zur Überwachung der Einhaltung der in der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF festgeschriebenen Grundsätze und Konzepte verstanden werden.

Aufgrund ihrer spezifischen Bedeutung für die RLGR wird nachstehend auf zwei Aspekte näher eingegangen.

Dies betrifft zunächst Unschärfen der verwendeten Datenquellen hinsichtlich der für die RLGR notwendigen **Gebietsabgrenzung**. Wie unter Abschnitt 2.1.2.3 erläutert, definiert die RLGR den regionalen landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich als Zusammenfassung jener örtlich fachlichen Einheiten (landwirtschaftlichen Betriebe), deren Produktionsfaktoren sich in der Region befinden. Dieser Grundsatz wirft in der Praxis einige Probleme auf. So können die Betriebe in der Agrarstatistik zum Teil nur nach ihrem Sitz und nicht nach dem Standort ihrer Produktionsfaktoren lokalisiert werden. Unschärfen ergeben sich auch, wenn mehrere Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte) bewirtschaftet und diese beim Hauptbetrieb ausgewiesen werden. Weiters werden manche Produktionsstatistiken auch nach dem **Lageprinzip** erstellt. Im Unterschied zum **Wirtschaftsprinzip**, das jede Fläche der Betriebsitzgemeinde bzw. Wohnsitzgemeinde des/der jeweiligen Betriebsinhaber:in zuweist, ist gemäß dem Lageprinzip jede Fläche jener Gemeinde zuzuordnen, in der sich die Fläche physisch befindet. Wurde früher die amtliche Agrarstatistik generell nach dem Wirtschaftsprinzip erstellt, so basieren einzelne Statistiken (z. B. die Statistik über den Anbau auf dem Ackerland bzw. die Erntestatistik für Feldfrüchte) nunmehr auf dem Lageprinzip. Theoretisch müssten demnach für die RLGR einzelne Betriebe und Flächen neu zugeordnet werden. In der Praxis wurde ein derartiges Unterfangen infolge des damit verbundenen erheblichen Aufwands bis dato unterlassen. Mit steigender Betriebsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe könnte dieses Thema aber möglicherweise zunehmend relevant werden.

Die zweite Frage betrifft die **regionale Repräsentanz** der verwendeten Datenquellen, handelt es sich doch zum Teil um Stichprobendaten. So wird etwa die Allgemeinen Viehzählung mit Stichtag 1. Dezember – mit Ausnahme der Erfassung der Rinderbestände – seit dem Jahr 2000 durchgehend als Stichprobenerhebung durchgeführt. Auch die Buchführungsdaten (als zentrale Datenquelle der RLGR für die landwirtschaftlichen Dienstleistungen, die nicht trennbaren Nebentätigkeiten, die Vorleistungen und Investitionen) basieren auf einer Stichprobenerhebung. Bei der Interpretation der Ergebnisse der RLGR gilt es demnach unbedingt zu berücksichtigen, dass die Regionalergebnisse die Realität aufgrund der gegebenen Datenlage letztlich teilweise nur unscharf abbilden können.

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Stichprobeneffekte werden in den Standard-Dokumentationen der jeweiligen Basisstatistiken abgehandelt.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Ein Überblick über die in der RLGR verwendeten Datenquellen findet sich unter Punkt 2.1.3. Hinsichtlich der Qualität der Ausgangsdaten wird auf die Standard-Dokumentationen der jeweiligen Basisstatistiken verwiesen.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Da die nationale LGR den Rahmen für die regionalen Berechnungen bildet, gelten für die RLGR hinsichtlich Erfassungsgrad, Vollständigkeit, etc. im Prinzip dieselben Konzepte und Definitionen wie für die nationale Rechnung.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Nicht relevant.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Keine bekannt.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Keine bekannt.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Die regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und damit auch die RLGR werden auf der Grundlage von direkt erhobenen regionalen Daten und nationalen Daten mit regionalen Untergliederungen auf der Grundlage von Annahmen erstellt. Je vollständiger die direkt erhobenen Daten sind, desto geringer ist die Bedeutung von Annahmen. Fehlt es jedoch an hinreichend vollständigen, aktuellen und zuverlässigen regionalen Informationen bzw. auch infolge der überhaupt fehlenden Beobachtbarkeit bestimmter Transaktionen sind für die Erstellung der regionalen Gesamtrechnungen Annahmen erforderlich (vgl. auch ESVG 2010, 13.08).

Die Sensitivität und somit das Fehlerpotential dieser Annahmen können nur durch Alternativrechnungen unter anderen Modellannahmen quantifiziert werden.

Um Unschärfen in der Regionalrechnung möglichst klein zu halten, wird auf möglichst detaillierter Ebene gerechnet (soweit dies aufgrund der statistischen Zulässigkeit der dabei benötigten regionalen Ausgangsdaten gerechtfertigt erscheint).

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Rechtzeitigkeit und Aktualität der RLGR orientieren sich primär an den mit den Vereinbarungspartner:innen (BML und Bundesländer) festgelegten Lieferbestimmungen bzw. den Vorgaben der LGR-Verordnung.

Rechtzeitigkeit

Als Rechtzeitigkeit wird die Einhaltung der vereinbarten Übermittlungstermine bzw. der vorab festgelegten und angekündigten Veröffentlichungstermine bezeichnet.

Die Daten der RLGR wurden bis dato termingerecht an die Vereinbarungspartner:innen bzw. an die Europäische Kommission übermittelt. Die nationalen Publikationstermine wurde ebenfalls fristgerecht eingehalten.

Aktualität

Die Aktualität einer Statistik bezieht sich auf die Zeitdauer zwischen dem Berichtszeitpunkt bzw. dem Ende des Berichtszeitraums und dem Zeitpunkt, zu dem die statistische Information übermittelt bzw. veröffentlicht wird. Dabei ist bei Gesamtrechnungen im Allgemeinen zwischen Aktualität und Genauigkeit der Daten abzuwägen, da die notwendigen Basisinformationen mit unterschiedlicher Fristigkeit verfügbar werden. So kann eine Statistik aufgrund ihrer Aktualität an Nutzen gewinnen, gleichzeitig aber durch geringere Genauigkeit im Vergleich zu einer später fertig gestellten Statistik an Qualität verlieren. Der Preis einer beschleunigten Rechnung und Veröffentlichung kann ein erhöhter Revisionsbedarf sein.

Wie bereits ausgeführt, werden die Daten der RLGR für ein bestimmtes Berichtsjahr Ende September (bis zum Berichtsjahr 2021 Ende Oktober) des Folgejahres veröffentlicht. Die österreichische RLGR übertrifft damit die europäischen Vorgaben (September des Jahres $n+2$) deutlich. Die dadurch bedingten Revisionen sind jedoch vertretbar, da die wesentlichen Inputstatistiken der RLGR zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind.

3.4 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit von statistischen Daten, sei es in Bezug auf geografische Einheiten, im Zeitablauf oder hinsichtlich anderer Aspekte (wie etwa Branchenvergleiche), wird im Wesentlichen von zwei Faktoren bestimmt:

- den angewendeten Konzepten und Definitionen sowie
- den verwendeten Mess- bzw. Schätzverfahren.

Die im Rahmen der RLGR anzuwendenden Konzepte und Definitionen werden von der VO(EG) Nr. 138/2004 idgF vorgegeben.

Unter Mess- oder Schätzverfahren ist in der RLGR u. a. die Verwendung von Primär- und Sekundärstatistiken zur Umsetzung der Konzepte und Definitionen zu verstehen. Es sind darin also auch allfällige Änderungen in den Konzepten der Basisstatistiken zu subsumieren.

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Da die im Rahmen der RLGR anzuwendenden Konzepte und Definitionen durch eine EU-Verordnung vorgegeben sind, ist die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichtsjahre untereinander prinzipiell gegeben. Einflüsse durch Änderungen in den verwendeten Verfahren (Änderungen in den Datenquellen bzw. neue Quellen, Weiterentwicklungen in der Berechnungsmethodik) wurden bisher durch Revisionen der Daten der RLGR (wenn nötig der gesamten Zeitreihe) soweit möglich ausgeschaltet.

Konsistente Zeitreihen für die RLGR liegen ab dem Berichtsjahr 1995 vor.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Regionale Vergleichbarkeit

Grundsätzlich sollte durch die Verwendung derselben Konzepte und Berechnungsmethoden für alle Regionen die regionale Vergleichbarkeit gewährleistet sein. Einschränkungen ergeben sich jedoch teilweise durch die Ausgangsdaten der RLGR. Prinzipiell gilt für jene Bereiche, in denen Stichprobendaten für die Berechnungen verwendet werden, dass der relative Fehler im Allgemeinen umso größer sein wird, je kleiner die betrachtete Region bzw. je unbedeutender das betrachtete Merkmal in der jeweiligen Region ist. Vor diesem Hintergrund können interregionale Vergleiche bei kleineren Positionen (wie etwa beim Produktionswert landwirtschaftlicher Dienstleistungen) und hier wiederum speziell für die kleineren Bundesländer teilweise problematisch sein (dies trifft im Prinzip auch auf zeitliche Vergleiche zu, wo Ergebnisdifferenzen ebenfalls zum Teil auf Stichprobeneffekte zurückzuführen sein können).

Vergleichbarkeit mit den nationalen Daten

Die Daten der RLGR sind konsistent mit jenen der nationalen LGR verknüpft. Eine durchgängige Übereinstimmung von RLGR und nationalen Berechnungen ist jedoch insofern nicht gegeben, als die regionalen Daten im Unterschied zur nationalen LGR nicht mehrmals jährlich aktualisiert werden. Damit können gegebenenfalls Differenzen zwischen den Daten der RLGR und den aktuellen Ergebnissen auf Bundesebene auftreten.

Internationale Vergleichbarkeit

Hinsichtlich der internationalen Vergleichbarkeit besteht aufgrund der Verwendung von normierten Konzepten eine weitgehende Übereinstimmung. Abweichungen können allerdings dadurch entstehen,

dass die nationalen statistischen Systeme der einzelnen Länder – trotz EU-weit gültiger Vorgaben – aufgrund der nationalen Gegebenheiten verschieden ausgestaltet sind.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Da LGR und RLGR bestimmte konzeptionelle Abweichungen vom allgemeinen VGR-Regelwerk aufweisen, ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der RLGR für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich mit den RGR-Daten für andere Wirtschaftsbereiche sowie für die Volkswirtschaft insgesamt nur bedingt gegeben (siehe auch Erläuterungen unter Punkt 2.1.2).

3.5 Kohärenz

Die Kohärenz einer Statistik stellt darauf ab, inwieweit ihre Ergebnisse bzw. Konzepte mit anderen statistischen Produkten verglichen oder in Beziehung gesetzt werden können.

Hinsichtlich der Kohärenz der Daten der RLGR mit jenen der regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich gilt festzustellen, dass diese infolge von konzeptionellen Unterschieden voneinander abweichen (siehe auch Erläuterungen unter Punkt 2.1.2).

Methodische und konzeptionelle Unterschiede bestehen weiters zu den Buchführungsergebnissen aus dem Testbetriebsnetz freiwillig buchführender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Unreflektierte Vergleiche bzw. Verwendungen können daher zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen führen.

4 Ausblick

Die RLGR unterliegt aus unterschiedlichen Gründen laufenden inhaltlichen und produktionstechnischen Änderungen und Überarbeitungen. Diese sind einerseits extern bedingt (z. B. durch das Auftreten neuer oder geänderter Datengrundlagen und/oder neuer Methoden und Konzepte), andererseits werden im Produkt selbst laufende Verbesserungen angestrebt.

Infolge der Einbeziehung der RLGR in die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 ist die RLGR 2023 erstmals verpflichtend an die EU zu melden. Dies bedingt auch höhere Qualitätsanforderungen sowie die Erstellung von Qualitätsberichten.

Künftiger Anpassungsbedarf könnte sich u. a. im Gefolge der Aktualisierung des Eurostat-Handbuchs zur landwirtschaftlichen Gesamtrechnung ergeben.

Auswirkungen auf die RLGR wird auch die neue [Rahmenverordnung zu Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung](#) (Statistics on Agricultural Input/Output – SAIO) haben. Mit den derzeit noch in Diskussion befindlichen Durchführungsverordnungen stellt diese auf zentrale Datengrundlagen der RLGR ab. Die konkreten Auswirkungen auf die RLGR werden dabei auch maßgeblich von den nationalen Umsetzungsverordnungen abhängen.

5 Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
BAB	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen
BAI	Bruttoanlageinvestitionen
BEE	Bruttoeigenerzeugung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BML	Bundesministerium für Landwirt- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Union
FE	Fachliche Einheit
FGR	Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung
FISIM	Unterstellte Bankgebühr (Financial Intermediation Services Indirectly Measured)
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KFZ	Kraftfahrzeuge
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
MWSt	Mehrwertsteuer
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NEE	Nettoeigenerzeugung
NUTS	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
PIM	Perpetual-Inventory-Methode
QGV	Qualitätsgeflügelvereinigung Österreichs
RGR	Regionale volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (Regionale Gesamtrechnungen)
RLF	Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche
RLGR	Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung
SNA	System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (System of National Accounts) der Vereinten Nationen
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

6 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Eurostat (Luxemburg 1997): „Dok. F/LG/377 – Arbeitsdokument für die Sitzung der Arbeitsgruppe „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung“ des Agrarstatistischen Ausschusses am 27. und 28. November 1997 in Luxemburg zur Behandlung der „Pacht von Milchquoten“ auf der Outputseite der LGR“.

Eurostat (Luxemburg 2000): „[Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97 \(Rev. 1.1\)](#)“, Themenkreis 5, Reihe E.

Eurostat (Luxemburg 2014): „[Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESGV 2010](#)“.

Schweizer Bundesamt für Landwirtschaft (Bern 2006): „Agrarbericht 2006“.

Schweizer Bundesamt für Statistik (Neuchâtel 2008): „Gesamtrechnungen des Primärsektors. Methoden“.

7 Anlagen

7.1 Eurostat-Übermittlungsprogramm für die RLGR

Für jede der Positionen der Produktion (Positionen 01 bis 18 einschließlich Unterpositionen) wird der Wert zu Herstellungspreisen sowie seine Komponenten (Wert zu Erzeugerpreisen, Gütersubventionen und Gütersteuern) übermittelt.

Die Werte werden in Millionen Einheiten Landeswährung angegeben.

Die Daten für die regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung (RLGR) werden auf der NUTS 2-Ebene vorgelegt und nur zu jeweiligen Preisen übermittelt.

Übermittlungsfrist: September n+2

Produktionskonto

Position	Variablen
01	GETREIDE (einschließlich Saatgut)
01.1	Weizen und Spelz
01.1/1	Weichweizen und Spelz
01.1/2	Hartweizen
01.2	Roggen und Wintermenggetreide
01.3	Gerste
01.4	Hafer und Sommermenggetreide
01.5	Körnermais
01.6	Reis
01.7	Sonstiges Getreide
02	HANDELSGEWÄCHSE
02.1	Ölsaaten und Ölfrüchte (einschließlich Saatgut)
02.1/1	Raps und Rübensamen
02.1/2	Sonnenblumenkerne
02.1/3	Sojabohnen
02.1/4	Sonstige Ölsaaten und -früchte

Position	Variablen
02.2	Eiweißpflanzen (einschließlich Saatgut)
02.3	Rohtabak
02.4	Zuckerrüben
02.5	Sonstige Handelsgewächse
03	FUTTERPFLANZEN
03.1	Futtermais
03.2	Futterhackfrüchte (einschließlich Futterrüben)
03.3	Sonstige Futterpflanzen
04	ERZEUGNISSE DES GEMÜSE- UND GARTENBAUS
04.1	Frischgemüse
04.2	Pflanzen und Blumen
05	KARTOFFELN/ERDÄPFEL (einschließlich Pflanzkartoffeln)
06	OBST
06.1	Frischobst
06.2	Zitrusfrüchte
06.3	Tropische Früchte
06.4	Weintrauben
06.5	Oliven
07	WEIN
08	OLIVENÖL
09	SONSTIGE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE
10	PFLANZLICHE ERZEUGUNG (01 bis 09)
11	TIERE
11.1	Rinder
11.2	Schweine
11.3	Einhufer
11.4	Schafe und Ziegen

Position	Variablen
11.5	Geflügel
11.6	Sonstige Tiere
12	TIERISCHE ERZEUGNISSE
12.1	Milch
12.2	Eier
12.3	Sonstige tierische Erzeugnisse
13	TIERISCHE ERZEUGUNG (11 + 12)
14	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER GÜTER (10 + 13)
15	ERZEUGUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER DIENSTLEISTUNGEN
16	LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG (14 + 15)
17	NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENTÄTIGKEITEN (NICHT TRENNBAR)
17.1	Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
17.2	Sonstige nicht trennbare Nebentätigkeiten (Güter und Dienstleistungen)
18	ERZEUGUNG DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTSBEREICHS (16 + 17)
19	VORLEISTUNGEN INSGESAMT
19.01	Saat- und Pflanzgut
19.02	Energie; Schmierstoffe
19.03	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel
19.04	Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
19.05	Tierarzt und Medikamente
19.06	Futtermittel
19.06/1	bei landwirtschaftlichen Einheiten gekaufte Futtermittel
19.06/2	außerhalb des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs gekaufte Futtermittel
19.06/3	durch denselben landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte und verbrauchte Futtermittel
19.07	Instandhaltung von Maschinen und Geräten
19.08	Instandhaltung von baulichen Anlagen
19.09	Landwirtschaftliche Dienstleistungen

Position	Variablen
19.10	Unterstellte Bankgebühren (FISIM)
19.11	Andere Güter und Dienstleistungen
20	BRUTTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (18 – 19)
21	ABSCHREIBUNGEN
22	NETTOWERTSCHÖPFUNG ZU HERSTELLUNGSPREISEN (20 – 21)

Einkommensentstehungskonto

Position	Variablen
23	ARBEITNEHMERENTGELT
24	SONSTIGE PRODUKTIONSABGABEN
25	SONSTIGE SUBVENTIONEN
26	FAKTOREINKOMMEN (22 – 24 + 25)
27	NETTOBETRIEBSÜBERSCHUSS/SELBSTÄNDIGENEINKOMMEN (22 – 23 – 24 + 25)

Unternehmensgewinnkonto

Position	Variablen
28	ZU ZAHLLENDE PACTEN
29	ZU LEISTENDE ZINSEN
30	ZU EMPFANGENDE ZINSEN
31	NETTOUNTERNEHMENSGEWINN (27 – 28 – 29 +30)

Elemente des Vermögensbildungskontos

Position	Variablen
32	BAI IN LANDWIRTSCHAFTLICHE GÜTER
33	BAI IN NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE GÜTER
34	BAI (OHNE ABZIEHBARE MWST) (32 + 33)
35	NETTOANLAGEINVESTITIONEN (OHNE ABZIEHBARE MWST)
36	VORRATSVERÄNDERUNGEN
37	VERMÖGENSTRANSFERS